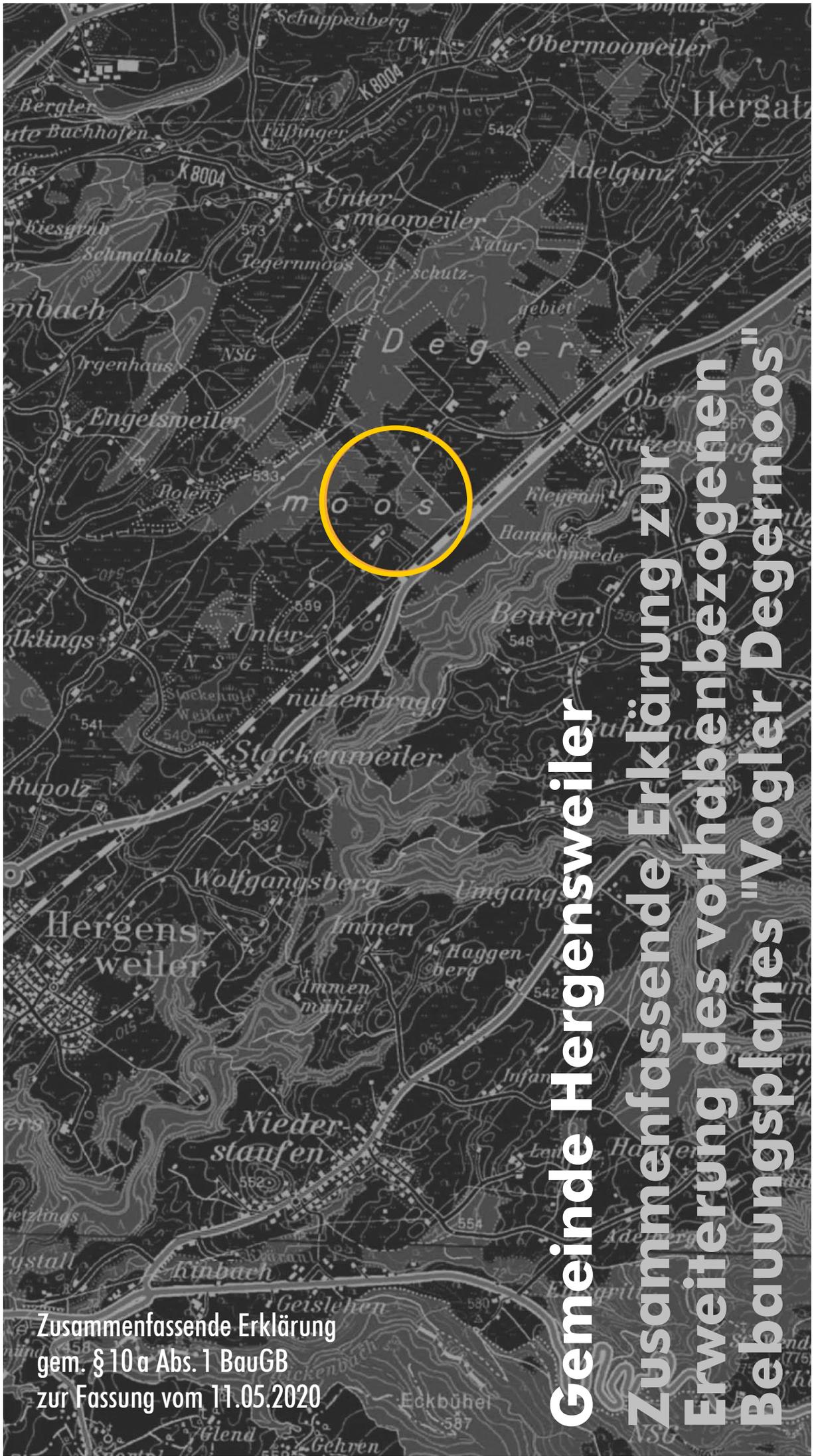


Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10 a Abs. 1 BauGB
zur Fassung vom 11.05.2020

Gemeinde Hergensweiler Zusammenfassende Erklärung zur Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vogler Degermoos"



1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1.1 Für die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vogler Degermoos" wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 26.06.2019 berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden bei der Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vogler Degermoos" wie folgt berücksichtigt:

1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 23.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Landratsamtes Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Eine ausreichende Aufwertung (Faktor 1) auf der Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 522/27 (5530 m²) ist nicht gegeben. Die Halle reicht über die Flurstücksgrenze in Fl. Nr. 522/27 hinein. Die Zufahrt für die Hinterlieger ist somit nicht mehr gegeben. Ein neuer Weg würde weitere Eingriffe in Niedermoorböden bedingen.

Rechtsgrundlagen: Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein neues Ausgleichskonzept erarbeitet, mit dem Landratsamt abgestimmt und anschließend in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Zwischen der geplanten Halle und der Grünfläche nach Nordwesten wird ein Geh- und Fahrrecht in den Bebauungsplan aufgenommen. So wird die Erreichbarkeit der Flächen durch Hinterlieger gewährleistet.

Der Hinweis zur Rechtsgrundlage wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Eine zusätzliche Aufwertung würde durch eine Wiedervernässung der Ausgleichsfläche erreicht werden. Der Faktor 1 wäre somit erreicht. Die Halle ist nach Süden zu verschieben. Maximale Begrenzung wäre die Flurstücksgrenze zu Fl. Nr. 522/27.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zu der Erweiterung der Ausgleichsmaßnahme durch eine Wiedervernässung der Ausgleichsfläche wird zur Kenntnis genommen und durch die Gemeinde Hergensweiler in Absprache mit dem Vorhabenträger geprüft. Unabhängig hiervon wird das Ausgleichskonzept überarbeitet, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Stellungnahme vom 29.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Landratsamtes Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme:

Die Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde vorab besprochen und die geänderte Flächenabgrenzung in die Planung aufgenommen. Der geänderten Planung wird aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 20.04.2020 zur Fassung vom 02.03.2020 des Landratsamtes Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme:

Die Ausgleichsmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche als Teilfläche von Fl.Nr. 522/27 sind wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

- S. 13, Maßnahmen, Spiegelstrich eins, Zeile eins: Das Wort "Fettwiese" muss durch das Wort "Extensivwiese" ersetzt werden.

– Als zusätzliche Maßnahme ist als Spiegelstrich drei die folgende Aufwertungsmaßnahme festzusetzen:

"Auf der Ausgleichsfläche dürfen keinerlei Maßnahmen zur Entwässerung durchgeführt oder dauerhaft veranlasst werden. Alle eventuell vorhandene Entwässerungseinrichtungen oder -maßnahmen (wie z.B: Drainagen) sind soweit bekannt zu entfernen. Eine Unterhaltung oder Wiederherstellung bestehender Einrichtungen oder Anlagen ist auf der Ausgleichsfläche nicht zulässig."

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zu den Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan ergänzt.

Stellungnahme:

Begründung:

Das Ziel der Herstellung einer "artenreichen Intensivwiese" ist zum Einen fachlich widersprüchlich und deshalb nicht ausreichend konkret bestimmt und zum anderen entspricht die Herstellung einer "Intensivwiese" nicht der nach § 1a BauGB i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG gebotenen Aufwertung des Naturhaushalts.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung "artenreichen Intensivwiese" wird durch "artenreichen Extensivwiese" ersetzt.

Stellungnahme:

Gemäß unserer Stellungnahme vom 23.08.2019 ist für die Erfüllung der baurechtlichen Ausgleichsregelung auch eine Vernässung der Ausgleichsfläche als Maßnahmenziel aufzunehmen. Wir verweisen hier auch auf die entsprechende Stellungnahme des WWA Kempten (siehe Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 29.11.2019, S. 9). Die Ergänzung des oben angeführten Textes als Maßnahme stellt die erforderliche Aufwertung und Sicherung des Schutzgutes Boden tatsächlich auch sicher. Erst mit Festsetzung dieser Maßnahme sind Entwicklungen und Aufwertungen für die Funktion des Schutzgutes als Moorstandort im Rahmen der Standortfaktoren sichergestellt. Die Ergänzung der Maßnahme ist deshalb erforderlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden um eine Vernässung der Ausgleichsfläche ergänzt, dass der Entwicklung und Aufwertung für die Funktionen des Schutzgutes Boden als Moorstandort Rechnung getragen werden.

Zudem wird für Stellplätze sowie für untergeordnete Wege die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen festgesetzt. Um Störungen der im Umkreis befindlichen Schutzgebiete und Biotope zu vermeiden sind Maßnahmen zur Beleuchtung festgesetzt sowie die Verwendung von Photovoltaikanalgen mit geringer Reflektion vorgeschrieben.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB erfolgt nach dem Regelverfahren des Leitfadens zur Eingriffs-Regelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Der nach Berücksichtigung der planinternen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibende Ausgleichsbedarf von 5.530 m² wird auf einer externen Ausgleichsfläche auf der Fl.-Nr. 522/27 der Gemarkung Hergensweiler kompensiert.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Fläche vorgesehen: Die intensive landwirtschaftliche Nutzung wird aufgegeben und das Gebiet zukünftig extensiv bewirtschaftet, um die Entwicklung einer artenreichen Fettwiese zu fördern. Dabei soll die Ausgleichsfläche maximal zweimal jährlich (1. Mahd nicht vor dem 15.06; 2. Mahd Ende September) mit Abräumen des anfallenden Mahdgutes gemäht werden. Zudem wird auf die Verwendung von Dünge- und/oder Pflanzenschutzmittel verzichtet. Eine mehrjährige Erhaltungsdüngung mit Festmist ist jedoch weiterhin möglich.

Auf der Ausgleichsfläche dürfen keinerlei Maßnahmen zur Entwässerung durchgeführt oder dauerhaft veranlasst werden. Alle eventuell vorhandene Entwässerungseinrichtungen oder -maßnahmen (wie z.B. Drainagen) sind soweit bekannt zu entfernen. Eine Unterhaltung oder Wiederherstellung bestehender Einrichtungen oder Anlagen ist auf der Ausgleichsfläche nicht zulässig.

Des Weiteren werden einzelne, lückige Strauchgruppen am südöstlichen Rand der Ausgleichsfläche gepflanzt, welche eine Abgrenzung der Ausgleichsfläche zur verbleibenden Wirtschaftswiese darstellen. Zwischen den Strauchpflanzungen müssen so große Lücken bestehen bleiben, dass eine Pflege der Ausgleichsfläche mit einem Traktor uneingeschränkt möglich ist.

Nach Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB und der Erstellung des Konzeptes zur Grünordnung wird der Eingriff vollständig auf der externen Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 522/27 ausgeglichen.

Der Ausgleichsbedarf wird damit exakt abgedeckt. Zur Sicherung der o. g. angestrebten Maßnahmen oder Nutzungen sind entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, deren Einhaltung und Umsetzung zwingend sind. Zusätzlich sind vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BauGB (Durchführungsvertrag) zu treffen.

1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Äußerung:

Auf der Fläche finden sich keine ASK-Nachweise. Es wird darauf verwiesen, dass spezielle Gutachten hinsichtlich des Artenschutzes auf Grund der Kleinräumigkeit des Vorhabens verzichtbar sind bzw. derlei Belange im Rahmen der FFH-Vorprüfung mitabgearbeitet werden können.

Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Äußerung:

Die Thematik des Artenschutzes bleibt, wie im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung besprochen, weiterhin gültig.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.05.2020:

Bestandsaufnahme:

- Beim Plangebiet handelt es sich um derzeit bereits stark anthropogen überprägte Flächen. Die nordwestlichen Bereiche werden derzeit als Lagerplatz, Abstellplatz für firmeneigene Baustellenfahrzeuge sowie als Sandplatz für den vorhandenen, privaten Pferdebestand genutzt. Zwischen Firmengebäude und Sandplatz befinden sich kleine Wiesenflächen, die ebenfalls zur Pferdehaltung herangezogen werden und somit durch regelmäßige Trittbelastung und Nährstoffeinträgen (Mist der Pferde) geprägt sind. Im westlichen Bereich liegen weitere Lagerflächen der Firma "Vogler". Die südöstlichen Areale des Geltungsbereiches werden derzeit als Parkplatz für die betriebsangehörigen Mitarbeiter sowie als kleinere Lagerbereiche genutzt. Diese Flächen sind teilweise gekiest oder weisen eine Wiesenfläche mit geringer Artenzusammensetzung auf.
- Die nordwestlichen Flächen werden von vorhandenen Gehölzen eingegrünt und schaffen so eine abschirmende Wirkung des Lager- bzw. Abstellplatzes zur freien Landschaft hin. Zudem können die Gehölze potentielle Lebens- und Brutstätten für siedlungstypische Vogelarten darstellen. Auch im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches können bereits einzelne Bäume um den Kiesparkplatz herum vorgefunden werden.
- Das überplante Gebiet ist im Hinblick auf die Durchgängigkeit für Tiere wegen der derzeit bereits stattfindenden Nutzung als Lager- und Abstellflächen für Fahrzeuge stark vorbelastet. Der Lärm

und die Störungen durch den Verkehr und die Einrichtungen des bestehenden Gewerbegebietes lassen die Flächen v. a. für störungsempfindliche Tiere als sehr ungeeignet erscheinen.

- An den Geltungsbereich grenzen im Norden, Osten, Süden und Westen landwirtschaftliche Ertragsflächen an. Zwischen dem nordwestliche sowie südöstlichen Geltungsbereich können jedoch neben dem Betriebsgebäude der Firma "Vogler" noch weitere gewerbliche Einrichtungen vorgefunden werden. Des Weiteren befindet sich im Südwesten angrenzend an den Geltungsbereich eine bestehende Wohnbebauung.
- Wie bereits in den Punkten 8.1.2.3 (Natura 2000-Gebiete) sowie 8.1.2.4 (Weitere Schutzgebiete/Biotope) beschrieben befindet sich im direkten Umfeld um den Geltungsbereich eine Schutzgebietskulisse. Durch die bereits auf der Fläche stattfindende Nutzung besteht jedoch schon jetzt eine gewisse Vorbelastung (Lärm, Staub, Licht) für die Schutzgebiete sowie kartierten Biotope.
- Eine botanische und/oder faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht durchgeführt, da es keinerlei Hinweise auf besondere Artenvorkommen (Arten der "Roten Liste", gesetzlich geschützte Arten, lokal oder regional bedeutsame Arten) gibt und diese auf Grund der intensiven Nutzung (Nutzung als Lagerfläche und Stellplätze), der o. g. Vorbelastungen sowie mangels gliedernder naturnaher Strukturen auch nicht zu erwarten sind.
- Dem Plangebiet kommt auf Grund der bereits vorzufindenden aktiven Nutzung zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die Lebensräume welche im Bereich der Lagerflächen, der Stellplätze sowie des Sandplatzes vorzufinden sind, können zukünftig auf Grund der vollständigen Versiegelung nicht mehr ihren Funktionen in der bisherigen Weise nachkommen. Auch ist auf Grund der geplanten Bebauung, insbesondere im nordwestlichen sowie westlichen Bereich, die Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen nicht möglich. Die Bäume und Sträucher fallen als Lebens- bzw. Brutraum für insbesondere siedlungstypische Vogelarten weg. In Folge der heranrückenden Bebauung wird das angrenzende Biotop ("Wiesengräben beim Degermoos nordwestlich Oberrützbrugg") im Norden in gewissem Umfang beeinträchtigt. Die dort lebenden Tiere können durch Licht, Staub oder den vom Gewerbebetrieb ausgehenden Lärm gestört werden.
- Biologische Vielfalt: Das Plangebiet weist nach der Bauausführung eine geringere Diversität auf. Für aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvolle Arten bieten die neuen Lebensräume keinen Raum.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Durchgrünung der Bebauung, Pflanzungen in dem Baugebiet) kann das Ausmaß des Lebensraum-Verlustes reduziert werden. Geplant ist eine private Grünfläche in nordwestliche Richtung als Ortsrandeingrünung mit einer Pflanzung von Bäumen und Sträuchern. Diese Eingrünung soll einen schonenden Übergang zwischen der geplanten Bebauung und der freien Landschaft schaffen. Zudem dient sie als

Abschirmung zu den im Umfeld befindlichen Schutzgebieten und Biotopen. So sollen beispielsweise Lichtabstrahlungen in die Umgebung reduziert und die störenden Einflüsse auf benachbarte wildlebende Tierarten vermindert werden. Des Weiteren ist eine Grünfläche mit Baumpflanzungen im Bereich des geplanten Parkplatzes vorgesehen. Diese Pflanzung dient zum einen einer Durch- aber überwiegend der Eingrünung der Planfläche in südwestlicher Richtung. Für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden. Dies verbessert das Lebensraum-Angebot vor allem für Kleinlebewesen und Vögel, denn einheimische Pflanzen bilden die Grundlage vieler Nahrungsketten. Ihre Verwendung dient daher auch der Erhaltung oder Verbesserung des Lebensraumes für Kleinlebewesen. Zum Schutz nachtaktiver Insekten sowie in Hinblick auf das FFH-Gebiet wird festgesetzt, dass als Außenbeleuchtung nur Leuchtentypen mit geringem Anteil an blauem und ultraviolettem Licht (z.B. Natriumdampf- oder LED-Lampen) mit einer maximalen Lichtpunkthöhe von 6,00 m verwendet werden dürfen. Zudem gelten Einschränkungen für die Beleuchtung von Werbeanlagen. Um fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten zu vermeiden, sind nur solche Photovoltaik-Module zulässig, die weniger als 6 % Licht reflektieren (je Solarglasseite 3 %). Dies wird von Elementen erfüllt, die entspiegelt und monokristallin sind sowie deutliche Kreuzmuster aufweisen. Elemente aus Strukturglas besitzen im Vergleich zu Floatglas deutliche Vorteile.

- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.3 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Äußerung:

Hinsichtlich des Bodenschutzes wird folgender Sachverhalt dargestellt: Die Erweiterung reicht in ein Mooregebiet/Moorböden hinein; aktuelle erfolgte Kartierungen geben in diesem Bereich bis zu 3,5 m mächtige Torfschichten an – bauliche Umwandlungen sind hier nicht zulässig. Es wird auf das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) als Rechtsgrundlage hierfür verwiesen. Zur endgültigen Klärung holt das Landratsamt hierzu eine gesonderte Stellungnahme des Fachbereiches Bodenschutz (bzw. Wasserwirtschaft) ein und reicht diese nach. Der Eingriff ist ggf. wie üblich zu kompensieren. Der anzulegende Kompensationsfaktor wird im weiteren Verfahren geklärt.

Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Äußerung:

Hinsichtlich des Bodenschutzes wird folgender Sachverhalt dargestellt: Die Erweiterung reicht in ein Moorgebiet/Moorböden hinein; aktuelle erfolgte Kartierungen geben in diesem Bereich bis zu 3,5 m mächtige Torfschichten an – bauliche Umwandlungen sind hier nicht zulässig. Es wird auf das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) als Rechtsgrundlage hierfür verwiesen. Zur endgültigen Klärung wurde von Seiten des Landratsamtes hierzu eine gesonderte Stellungnahme (Fassung vom 16.10.2015) des Fachbereiches Bodenschutz (bzw. Wasserwirtschaft) eingeholt. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ein Eingriff in den Bereich des noch vorhandenen Niedermoors vermieden werden soll. Zudem dürften Niedermoorböden weder befahren noch als Lagerplatz genutzt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung zum Bauleitverfahren wurde die Möglichkeit eines Bodengrundgutachtens im Bereich der Erweiterung, welches auf den potentiellen Moorflächen liegt, aufgeführt. Ein Bodengrundgutachten soll Klarheit über die bodenkundlichen Gegebenheiten vor Ort schaffen. Sollten im Rahmen der Untersuchungen keine Moorböden nachgewiesen werden, wäre eine Bebauung bzw. eine Erweiterung in diesem Bereich möglich. Der genaue Umfang der Untersuchung wird zuvor mit der zuständigen Sachbearbeiterin abgestimmt.

Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 28.11.2017 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme bezüglich der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes vom 17.09.2015 an das Landratsamt Lindau, die im Folgenden inhaltsgleich nochmals zitiert wird.

Vorsorgender Bodenschutz

Im Planungsbereich ist das dort in Teilbereichen auskartierte Niedermoor stark anthropogen überprägt. In der Planzeichnung vom 03.08.2015 greift die Planung in Bereiche mit noch bestehenden Mooren ein. Niedermoore sind für die Bedeutung der natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standortpotential für die natürliche Vegetation und als Bestandteil des Wasserhaushaltes insbesondere Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen, bei der Bewertung des Schutzgutes Boden als sehr hoch einzustufen.

Daher sollte aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ein Eingriff in den Bereich des noch vorhandenen Niedermoors möglichst vermieden werden. Bei der Ausführungsplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Niedermoorböden weder befahren noch als Lagerplatz genutzt werden. Die Vorgaben der DIN 19731 und DIN 18919 sind zu beachten.

Die Möglichkeiten der Verwertung oder Entsorgung von humosem oder torfigem Bodenmaterial sind sehr begrenzt. Eine Deponierung beispielsweise ist unzulässig. Wir bitten darum, dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Für fachliche Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz steht das Beratungsangebot des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zur Verfügung.

Stellungnahme vom 27.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Landratsamtes Lindau, Umwelt und Naturschutz:

Stellungnahme:

Wir schließen uns den fachlichen Empfehlungen und Hinweisen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 22.08.2019 in Bezug auf den fachlichen Bodenschutz zu o. g. Bebauungsplan vollumfänglich an.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme mit Verweis auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 22.08.2019 wird zur Kenntnis genommen und an entsprechender Stelle berücksichtigt.

Stellungnahme vom 22.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Zum o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 26.06.2019) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Wir geben jedoch folgende fachliche Empfehlungen und Hinweise:

1. Altlasten

Im Planungsbereich sind keine kartierten Altlasten betroffen. Sollten wider Erwarten dennoch Altablagerungen oder auffälliges Material angetroffen werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Landratsamt Lindau zu informieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme und das grundsätzliche Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches keine Altlasten befinden. Die Gemeinde Hergensweiler bzw. der Vorhabenträger wird das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Landratsamt Lindau informieren, sollte wider Erwarten Altablagerungen angetroffen werden. Hierzu wird der Hinweis zum Bodenschutz im Bebauungsplan ergänzt.

Stellungnahme:

2. Vorsorgender Bodenschutz

Die Vorgaben zum vorsorgenden Bodenschutz unserer Stellungnahmen vom 28.11.2017 bzw. 17.09.2015 wurden unter Ziff. "5.9 Bodenschutz" der Erläuterung zum Bebauungsplan übernommen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum bestehenden Hinweis "Bodenschutz" wird begrüßt.

Stellungnahme:

Jedoch ragt der Flächenumgriff des Bebauungsplans nach wie vor über die Grundstücksgrenze des Flurstücks 522/57 sowie über den bestehenden parallel verlaufenden Wirtschaftsweg hinaus. Eine Bebauung über die nördliche Begrenzung des Wirtschaftsweg hinaus ist jedoch lt. mündlicher Mitteilung von Herrn xxxx an Fr. xxxx nicht beabsichtigt. Wir dürfen daher an dieser Stelle nochmals auf unsere Stellungnahme vom 09.02.2018 verweisen (s.u.). An unserer grundsätzlichen Haltung hat sich seither nichts geändert. Sollte der Bebauungsplan mit derzeitigem Umgriff genehmigt werden, so ist zu befürchten, dass zusätzlich wiederum ein parallel verlaufender Weg angelegt wird um die dahinterliegenden Grundstücke zu erreichen, womit noch weitere Eingriffe in die Niedermoor-Böden verbunden wären.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Vergangenheit mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten besprochen wurde, reicht der aktuelle Geltungsbereich nicht über den bestehenden Wirtschaftsweg im Nordwesten hinaus, um weitere Eingriffe in den Niedermoorkörper zu verhindern.

Zwischen der geplanten Halle und der Grünfläche nach Nordwesten wird ein Geh- und Fahrrecht in den Bebauungsplan aufgenommen. So wird die Erreichbarkeit der Flächen durch Hinterlieger gewährleistet.

Stellungnahme:

Unter Ziffer 8.1.2.1 und 8.2.1.2 "Schutzgut Boden" der Erläuterung zum Bebauungsplan wird Bezug genommen auf den Untersuchungsbericht von Kugel Schlegel Wunderer GbR (KSW) in der Fassung vom 25.01.2018. Mit diesem Untersuchungsbericht wurden die Untergrundverhältnisse des südlich gelegenen Flurstücks Nr. 522/57 untersucht. Einzig mit Schurf Nr. 6 auf der nördlich anschließenden Flurnr. 522/27, ist auf der künftig geplanten Bebauungsfläche außerhalb Flurnr. 522/57 eine Bodenansprache durchgeführt worden. Dieser Schurf liegt jedoch im unmittelbaren Einflussbereich des Wirtschaftsweges, bei dem die anthropogenen Veränderungen durch frühere

Aufschüttungen zu erwarten waren. Die als "augenscheinliche Auffüllung" im o.g. KSW-Untersuchungsbericht vom 25.01.2018 bezeichnete hellblau umstrichelte Fläche (inkl. der hellblauen Pfeile) stellt unserer Einschätzung nach die natürlicherweise dort lt. Bodenübersichtskarte 1:25.000 anstehende Grundmoräne dar (vgl. folgende zwei Abbildungen - es besteht Deckungsgleichheit der hellblau gestrichelten Linie in der nordwestlichen Ecke mit der Begrenzung der "Grundmoränen-Insel", was eine Fehlinterpretation des Gutachters dieser Fläche als "augenscheinliche Auffüllung" vermuten lässt!). Die Bodenverhältnisse auf der restlichen überplanten Fläche jenseits des Wirtschaftswegs (--> vgl. gelb umrandete Fläche in der Luftbildkarte) sind vom Gutachter bodenkundlich nicht festgestellt und überprüft worden. Daher müssen wir derzeit davon ausgehen, dass sich an dem Standort "Niedermoor" nichts verändert hat.

Die Bewertung im Umweltbericht ist daher entweder durch eine explizite Kartierung der Bodenverhältnisse zu bestätigen, oder die Aussagen sind dementsprechend zu berichtigen.

Ausschnitt aus Luftbildkarte Anl. 2, KSW-Untersuchungsbericht vom 25.01.2018:



Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zum Untersuchungsbericht des Büros Kugel Schlegel Wunderer GbR (KSW) werden zur Kenntnis genommen. Es wird zudem zur Kenntnis genommen, dass durch die Durchführung eines einzelnen Schurf außerhalb der Fl.-Nr. 522/57 evtl. eine Fehlinterpretation des Gutachters entstand, da hier laut Bodenübersichtskarte 1:25.000 fast deckungsgleich eine Grundmoräne ansteht. Es wird zugestimmt, dass sonstige bodenkundliche Ansprachen nordwestlich des bestehenden Wirtschaftsweges nicht durchgeführt wurden und daher weiterhin von einem Niedermoorkörper in diesem Bereich auszugehen ist. Jedoch ist zu beachten, dass sich die Ausführungen im Umweltbericht unter den Ziffern 8.1.2.1 und 8.2.1.2 ausschließlich auf die Ergebnisse der Bodenansprache innerhalb des Geltungsbereiches beschränken. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich nordwestlich des bestehenden Kiesweges befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und

wurde daher nicht detailliert angesprochen. Entsprechend der Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes wird der Umweltbericht um die angeführten Punkte ergänzt, so dass auch die angrenzenden Bereiche bodenkundlich beschrieben werden.

Stellungnahme:

Ausschnitt aus der Bodenübersichtskarte 1:25.000 und der Moorbodenkarte 1:25.000:

- rot umrandete Flächen: Anstehende Grundmoräne
- grün schraffiert: Niedermoor, teilweise degradiert



Bei Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden ist zu beachten, diese derart zu gestalten, damit die hohe Funktionserfüllung der sensiblen Moorböden andernorts wiederhergestellt wird oder, beispielsweise durch den Rückbau von derzeit versiegelten Flächen, die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausdehnungen der anstehenden Grundmoräne sowie des Niedermooses werden zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkungen zu Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden, durch Wiederherstellung der hohen Funktionserfüllungen der sensiblen Moorböden sowie möglicher Rückbaumaßnahmen von derzeit versiegelten Flächen werden zur Kenntnis genommen und von der Gemeinde Hergensweiler berücksichtigt.

Stellungnahme vom 09.02.2018:

Aufgrund Ihrer Bitte um Sichtung der Bodenbegutachtung und um abschließende Beurteilung, teilen wir ihnen von Seiten des fachlichen vorsorgenden Bodenschutzes folgendes mit.

Der Untersuchungsbericht vom Büro Kugel Schlegel Wunderer GbR bestätigt unsere Annahmen, dass es sich im Bereich des Baufeldes um durch anthropogene Aufschüttungen gebildeten Untergrund handelt. Der Untergrund besteht aus den verschiedensten Materialien wie organischen Beimengungen, Ziegelbruch, Betonbruch und größere Betonbrocken. Bei Schurf 6 wird deutlich, dass auch außerhalb des Baufeldes schon aufgeschüttet wurde. Wir gehen davon aus, dass es sich ursprünglich bei der Baufläche und die bebaute Fläche um Moorböden handelte. Dies ist auch in der geologischen Karte Blatt Wangen im Allgäu West so kartiert. Diese Böden und ihre Funktionen sind nun vollkommen vernichtet.

Daher ist gegen eine Überbauung der Aufschüttung seitens des Bodenschutzes nichts einzuwenden, sofern dies nicht über die bestehenden Grenzen des jetzigen Wirtschaftsweges hinausgeht.

Im Luftbild des Untersuchungsberichtes ist zu erkennen, dass der voraussichtliche Gestaltungsbereich über den Wirtschaftsweg hinaus geht, dies ist jedoch nach der ursprünglich vorgelegten Planung noch lt. mündlicher Aussage von Herrn xxxxx nicht beabsichtigt.

Wir verweisen nochmals auf unsere Stellungnahmen vom 28.11.2018 und 17.09.2015 an das Landratsamt Lindau. Aus Sicht des Bodenschutzes soll bei der Bebauung die noch verbliebenen moorigen Flächen nicht beeinträchtigt werden. Daher ist bei der weiteren Ausführungsplanung durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Flächen jenseits des jetzigen Fahrweges weder als Lagerflächen noch zur Befahrung während der Bauphase benutzt werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Zusammenfassung der Inhalte des Berichtes zur Bodenansprache stimmen mit dem eigentlichen Bericht überein. Die Zustimmung der Überplanung des bereits aufgeschütteten Bereiches wird begrüßt. Der Geltungsbereich wurde so gewählt, dass er den nordwestlichen Kiesweg nicht überschreitet, um den noch vorhandenen Moorboden nicht weiter zu beeinträchtigen. Der Gemeinde Hergensweiler und dem Vorhabenträger ist bewusst, dass im Rahmen der Bauausführung auf den angrenzenden Moorflächen keinerlei Lagerung oder sonstige Bodeneingriffe bzw. -verdichtungen durch Baufahrzeuge erfolgen darf.

Stellungnahme vom 30.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Zum o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 29.11.2019) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Die Inhalte unserer bisherigen Stellungnahmen, insbesondere zum Vorsorgenden Bodenschutz, haben jedoch nach wie vor Gültigkeit. Auf die von uns kritisch hinterfragten Aspekte des Bodengutachtens vom 25.01.2018 (vgl. unsere Stellungnahme vom 22.08.2019) wurde leider nicht eingegangen. Zudem ist aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes zu befürchten, dass der Betrieb auch zukünftig weiterhin in schützenswerte Niedermoorflächen hinein expandieren wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird begrüßt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Infolge der Stellungnahme vom 22.08.2019 des Wasserwirtschaftsamtes, wurde auf Grund von fehlenden Schürfen außerhalb des Geltungsbereiches eine Ergänzung in den Umweltbericht aufgenommen, welcher das Vorkommen einer natürlich vorkommenden Grundmoräne in diesem Bereich beschreibt und daher weiterhin von einem Niedermoor ausgegangen werden muss (siehe hierzu die Abwägung aus der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 24.11.2019).

Sollte eine nicht genehmigte Erweiterung umgesetzt werden, behält sich die Gemeinde Hergensweiler rechtliche Schritte vor.

Die angesprochene Stellungnahme wurde inhaltlich bereits vollumfänglich im Rahmen der Abwägung zur Fassung vom 26.06.2019 (s.o.) abgearbeitet.

Stellungnahme vom 14.04.2020 zur Fassung vom 02.03.2020 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Zum o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 02.03.2020) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Aufgrund der neuen Planfassung ergänzen wir unsere bisherigen Stellungnahmen in folgendem Punkt:

Ergänzung zum Vorsorgenden Bodenschutz:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans reicht immer noch deutlich über den bestehenden Wirtschaftsweg hinaus, und damit in das Grundstück mit der Flurnr. 522/27 hinein. Daher umfasst er nach derzeitigem Kenntnisstand (auch nach nochmaliger Sichtung des Untersuchungsberichtes zum Bodenaufbau) auch den dort noch anstehenden Niedermoorboden. Dies widerspricht der Darstellung in Anlage 2 / S. 19, wo behauptet wird, der Geltungsbereich überschreite den nordwestlich gelegenen Kiesweg nicht (s.u.):

Abwägung/Beschluss:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Zusammenfassung der Inhalte des Berichtes zur Bodenansprache stimmen mit dem eigentlichen Bericht überein. Die Zustimmung der Überplanung des bereits aufgeschütteten Bereiches wird begrüßt. Der Geltungsbereich wurde so gewählt, dass er den nordwestlichen Kiesweg nicht überschreitet, um den noch vorhandenen Moorboden nicht weiter zu beeinträchtigen. Der Gemeinde Hergensweiler und dem Vorhabenträger ist bewusst, dass im Rahmen der Bauausführung auf den angrenzenden Moorflächen keinerlei Lagerung oder sonstige Bodeneingriffe bzw. -verdichtungen durch Baufahrzeuge erfolgen darf.

Es erfolgt keine Planänderung.



Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände bestehen und Ergänzungen zur bisherigen Stellungnahme vorgebracht werden.

Es wird zugestimmt, dass die aktuelle Planung über den bestehenden nordwestlich gelegenen Kiesweg hinausgeht. Dies ist erforderlich, um im Anschluss an die geplante Halle eine weitere Zuwegung der hinterliegenden Flächen durch ein Geh- und Fahrrecht zu ermöglichen, um so weitere Eingriffe in den Moorkörper zu verhindern. Zudem wird zu Bedenken gegeben, dass es sich

größtenteils um eine Grünfläche handelt, welche der Eingrünung dienen soll und den vorkommenden Niedermoorböden nicht schaden wird. Die Begründung wird entsprechend berichtigt und die hier benannten Ausführungen aufgenommen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.05.2020:

Bestandsaufnahme:

- Aus geologischer Sicht gehört das Plangebiet zur Rhein-Jungmoränenregion, welche v. a. durch Ablagerungen und geologische Ereignisse der Würmeiszeit geprägt ist. Nach den Angaben der geologischen Übersichtskarte (1:200.000) befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Niedermoorkomplexes. Daher ist mit vorherrschenden Niedermoorböden und gering verbreitet mit Übergangsmooren aus Torf über Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenspektrum zu rechnen.
- Wie aus dem Untersuchungsbericht der Kugel, Schlegel Wunderer GbR (Fassung vom 25.01.2018) zu entnehmen ist, kann im Bereich der nordwestlichen Lagerfläche eine 0,7 m mächtige Schicht aus Recycling-Material (70 % Beton und 30 % Tonziegel und Fliesen) vorgefunden werden, welche zur optimalen Nutzung verdichtet wurde. Auch in tieferen Lagen (1,50 m unter Gelände) können weitere Auffüllhorizonte festgestellt werden, welche auf eine Modellierung des Geländes sowie auf einen Eintrag von Aushubmaterial der Baugrube der bestehenden Gewerbegebäude hindeuten. In den Schürftgruben konnte insgesamt, neben verschiedenen Ausprägungen von Recycling-Materialien, sandiges und schwach kiesiges bis kiesig-schluffiges Bodenmaterial nachgewiesen werden. Vereinzelt waren geringe unsortierte Sequenzen mit hohem Organik-Anteil (Beimengungen an Anmoor) zu erkennen, welcher wahrscheinlich durch Vermengungen bzw. nicht schichtgetreuem Ausbau bedingt ist. Des Weiteren fand im Rahmen der Begradigung der Fläche im südöstlichen Bereich eine Abgrabung sowie im nordwestlichen Teil eine Auffüllung statt. Genauere Angaben zu den Untergrundverhältnissen innerhalb der Planfläche sind dem beiliegenden Untersuchungsbericht zu entnehmen. Die nordwestlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches wurden im Rahmen der Bodenansprache nicht mit untersucht. Aus diesem Grund muss davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich ein unbeeinträchtigter Niedermoorkörper vorhanden ist, welcher vor Eingriffen zu schützen ist. Vorkommen von Kies oder Schotter in diesem Bereich muss nicht zwingend an eine Einbringung von Schüttmaterial hindeuten. Laut der Bodenübersichtskarte 1:25.000 befindet sich hier eine anstehende Grundmoräne. Diese Erkenntnis gilt es zu berücksichtigen.
- Die Böden im Plangebiet sind derzeit überwiegend unversiegelt (mit Ausnahme der vorhandenen Wege) und können ihre Funktionen noch größtenteils uneingeschränkt erfüllen (Einschränkungen auf Grund der Verdichtung des eingebrachten Recycling-Materials). Die natürlichen Bodenfunktionen basierend auf der Reichsbodenschätzung (Bodenschätzungsübersichtskarte, umweltatlas.bayern.de) sowie der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der Planung" des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz werden wie folgt bewertet:

- Unversiegelte Böden wirken auf den natürlichen Wasserhaushalt ausgleichend und vermindern oberflächlichen Abfluss sowie Hochwasserereignisse. Dieses sogenannte Retentionsvermögen (bei Niederschlagsereignissen) der Böden im Plangebiet ist mit den Wertklassen 4 und 5 als hoch bzw. sehr hoch einzustufen, sodass dieses Vermögen in seiner Funktion möglichst erhalten bleiben sollte.
- Moore werden wegen der Bildung löslicher metallorganischer Komplexe generell im Hinblick auf das Rückhaltevermögen des Bodens für Schwermetalle in die Bewertungsklasse 1 (sehr gering) eingestuft.
- Die natürliche Ertragsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Bodens Biomasse zu produzieren. Böden mit einer hohen Ertragsfunktion sollten unbebaut und damit der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Mithilfe des Grünlandschätzungsrahmens des "Merkblatts über den Aufbau der Bodenschätzung" (Bayerisches Landesamt für Steuern, Februar 2009) wurde für den im Plangebiet anstehenden Boden eine Grünlandzahl von 42-35 sowie 34-28 ermittelt, was nach der landesweiten Bewertungsskala einer geringen bis mittleren Ertragsfähigkeit (Wertklasse 2 und 3) entspricht.
- Das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation beschreibt die Eignung eines Bodens zur Ansiedlung potenziell natürlicher Pflanzengesellschaften. Da die Grünlandzahl mit 42-35 sowie 34-28 und somit auch die natürliche Ertragsfähigkeit im unteren Bereich liegen, kann aus Sicht des Naturschutzes ein Vorkommen von im Plangebiet hochwertiger Lebensgemeinschaften bzw. Standorte für deren Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden. Die genaue Einschätzung des Standortpotenzials für die natürliche Vegetation kann jedoch nur expertengestützt erfolgen.
- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht. Allerdings ist der Untergrund durch den Eintrag des Recycling-Materials stark anthropogen überprägt.
- Die Flächen sind aus geologischer Sicht und auf Grund der bereits stattgefundenen Auffüllungen im Untergrund für eine Bebauung geeignet. Mit landschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die halboffenen Böden auf den Lager- sowie Stellplätzen gehen verloren. Während der Bauzeit wird ein großer Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u.U. auch Schadstoffemissionen belastet. Die durch die geplanten Baukörper und Verkehrsflächen entstehende Versiegelung führt zu einer Beeinträchtigung der vorkommenden Böden. In den versiegelten Bereichen kann keine der ohnehin bereits eingeschränkten Bodenfunktionen (Standort für Kulturpflanzen, Filter und Puffer, Ausgleichkörper im Wasserhaushalt) mehr wahrgenommen werden. Nordwestlich des bestehenden Kiesweges werden kleinere Bereiche des voraussichtlich noch vorhandenen Niedermoorkörpers überplant.

Dies ist erforderlich, um im Anschluss an die geplante Halle eine weitere Zuwegung der hinterliegenden Flächen durch ein Geh- und Fahrrecht zu ermöglichen, um so weitere Eingriffe in den Moorkörper zu verhindern. Zudem muss beachtet werden, dass es sich überwiegend um die Grünfläche zur Eingrünung der Planfläche handelt und dadurch keine Eingriffe in den Niedermoorkörper ergibt.

- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden. Für Stellplätze, Zufahrten und andere untergeordnete Wege sind wasserdurchlässige (versickerungsfähige) Beläge vorgeschrieben, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten. Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen werden Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, ausgeschlossen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut, da es sich trotz der bereits stattfindenden Nutzungen der Flächen um einen sensiblen Bereich (ehemalige Niedermoorflächen) handelt.

1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 23.08.2015 der Abwasser-Gesellschaft Obernützenbrugg und Degermoos GbR, Hergensweiler:

Stellungnahme:

Das Grundstück 522/56 ist mit einem Anteilsschein an die AGOD Entwässerung angeschlossen.

Für den nun neuen Geltungsbereich mit der Flurnummer 522/57, 522/58, 522/56, 522/34 ist kein Anschluss vorhanden. Ein Anschluss an die Kläranlage wäre jedoch nur mit einem neuen Anteilsschein für die Flur.-Nr. 522/57 und andere möglich.

Da es sich bei unserer Kläranlage um eine mechanische / biologische Tropfkörper Kläranlage handelt sind wir nicht in der Lage Industrie Abwässer aufzunehmen. Es dürfen keine Biologie schädigenden Abwässer eingeleitet werden. Bei unserer Anlage handelt es sich um eine Hausabwasser Kläranlage, eine Einleitung von Lösungsmitteln, chemischen Reinigungsmitteln, mineralische Kohlenwasserstoffen und Ölen ist nicht möglich. Im Moment ist die Kapazitätsgrenze unsere Anlage mit 130 Einleitern nahezu ausgeschöpft. Aktuell sind der von der AGOD 118 Personen Einleiter Scheine ausgegeben.

Aufgrund der Geschäftsordnung der AGOD kann über weitere Anschlüsse ausschließlich die Gesellschafterversammlung entscheiden. Aufgrund der aktuellen Sommerferien ist es nicht möglich gewesen eine Versammlung kurzfristig einzuberufen. Wir werden bis Ende September eine Sitzung einberufen und Ihnen anschließend unser Ergebnis mitteilen.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 27.08.2015 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände zur beschriebenen Machbarkeitsuntersuchung zur Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vogler Degermoos" mit Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, so wie diese in der vorliegenden Fassung vom 03.08.2015 dargestellt wird.

Sollte auf den geplanten zusätzlichen Lagerflächen des Baggerbetriebs mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Im Übrigen gelten die Inhalte unserer Stellungnahme vom 20.06.2011 (s.u.) weiterhin.

Sollten sich bei der weiteren Planung bzw. Umsetzung des Vorhabens Änderungen ergeben, welche eine Änderung der wasserwirtschaftlichen Betroffenheit zur Folge haben könnten, ist das Wasserwirtschaftsamt Kempten noch einmal zu beteiligen.

schriftliche Stellungnahme vom 20.06.2011:

Zu der Bebauungsplanänderung und -erweiterung möchten wir Ihnen nachfolgendes mitteilen:

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an den Zweckverband Handwerksgruppe sichergestellt.

Die Schmutzwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an die Abwassergemeinschaft Obernützenbrugg sichergestellt.

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit zu versickern, wobei die DWA Merkblätter M153 und A138 zu beachten sind.

Bei befestigten Flächen unter 1000 m² je Baugrundstück ist entsprechend der NWFreiV in Verbindung mit der TRENGW eine erlaubnisfreie Versickerung möglich.

Für Niederschlagswasser, das über einen neuen Regenwasserkanal an bestehende Regenwasserkanäle abgeleitet werden soll, sind die Regelwerke M 153 und A117 zu beachten. Ggf. ist die Aufnahmefähigkeit des Entwässerungsnetzes zu prüfen bzw. abzuklären; entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisverfahren sind ggf. durchzuführen.

Bei befestigten Flächen unter 1000 m² ist die Beachtung der TRENOG entsprechend § 25 WHG (Gemeingebrauch) in Verbindung mit Art. 18 Abs.1 Nr.2 BayWG eine erlaubnisfreie Einleitung möglich.

Inwieweit mit Wasser gefährdenden Stoffen ggf. umgegangen werden soll, bitten wir im Bebauungsplan darzustellen; ggf. sind entsprechende (Schutz-)Maßnahmen vorzusehen.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 05.08.2015, sowie schriftliche Stellungnahme vom 23.11.2017 zur erneuten Behördenunterrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe, Sigmarszell:

Stellungnahme:

Gegen obengenannte Planung bestehen keine Bedenken. Die Trinkwasserversorgung ist gesichert.

Auf den bestehenden Hausanschluss ist zu achten. Für die Löschwasserversorgung steht der Grundschutz (800 l/min.) innerhalb des Löschbereichs zur Verfügung.

Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 28.11.2017 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Zum o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 21.11.2017) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Unsere bisherigen Stellungnahmen vom 27.08.2015 und 20.06.2011 haben weiterhin Gültigkeit (s.o.).

Stellungnahme vom 08.10.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Landratsamtes Lindau, Untere Wasserrechtsbehörde:

Stellungnahme:

Nachtrag zur Stellungnahme der Unteren Wasserrechtsbehörde vom 21.08.2019:

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen zur Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes sind das Wasserwirtschaftsamt Kempten und die Untere Wasserrechtsbehörde davon ausgegangen, dass das anfallende Schmutzwasser im betroffenen Bereich der Kläranlage Wangen mittels Druckleitung zugeführt wird. Nach aktuellem Informationsstand ist dies nicht der Fall; das anfallende Schmutzwasser soll weiterhin der deutlich kleineren Kläranlage der Abwassergesellschaft Obernützenbrugg-Degermoos (AGOD) zugeleitet werden.

Nach Abstimmung mit dem WWA Kempten am 08.10.2019 bitten wir unter diesen Voraussetzungen darum, folgende Hinweise zu beachten:

Da es im Rahmen der Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes vorgesehen ist, einen Waschplatz zu errichten, muss geprüft werden, ob ggf. anfallendes, mit Mineralölkohlenwasserstoffen verunreinigtes Abwasser nach Reinigung in einem Leichtflüssigkeitsabscheider der Kläranlage der AGOD zugeführt werden kann.

Die Einleitung von mineralöhlhaltigem Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) bedarf unter den Voraussetzungen des Anhangs 49 zur Abwasserverordnung einer Genehmigung durch die Untere Wasserrechtsbehörde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zur Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers werden zur Kenntnis genommen. Die Zuleitung des anfallenden Abwassers zur Kläranlage nach Wangen mittels Druckleitung stimmt nicht mit den aktuellen Gegebenheiten überein und wird entsprechend im Umweltbericht berichtigt. Es soll wie zuvor eine weitere Einleitung in die dezentrale, biologische Kläranlage der Abwasser-Gesellschaft Oberrützenbrugg-Degermoos GbR erfolgen. Um eine Schädigung der Kläranlage zu verhindern werden verschmutztes, gewerbliches Abwasser in einem internen System direkt innerhalb der Planfläche gereinigt und Verschmutzungen, wie Öl, vom Vorhabenträger selbst entsorgt. Dies wird so in der Begründung des Bebauungsplanes ergänzt.

Stellungnahme vom 22.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Zum o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 26.06.2019) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Wir geben jedoch folgende fachliche Empfehlungen und Hinweise:

Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Von der Planung sind weder festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete, noch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung betroffen. Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage mit Trinkwasser des Zweckverbands Handwerksgruppe sichergestellt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme und das grundsätzliche Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme zum Grundwasserschutz und zur Wasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Gewässerschutz

Lt. Ziffer 8.2.3.4 der Erläuterung zum Bebauungsplan erhöht sich durch die zusätzliche Bebauung die anfallende Abwassermenge. Das Schmutzwasser wird der Kläranlage in Wangen mittels Druckleitung zugeleitet. Die Anlage ist ausreichend dimensioniert, so dass eine Behandlung nach dem Stand der Technik gewährleistet ist. Grundsätzlich ist unverschmutztes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit vorrangig dezentral zu versickern. Lt. Ziffer 8.2.3.3 der Erläuterung zum Bebauungsplan sind die Böden im Plangebiet jedoch nur schwach durchlässig, so dass das auf den Dach- und Hofflächen der privaten Baugrundstücke anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser über Kanäle bzw. über einen Vorfluter in den vorhandenen Bachlauf auf Flurnr. 522 zugeleitet und aus dem Plangebiet heraus abgeleitet werden soll. Hierbei sind die technischen Regelwerke DWAM 153 und A 117 zu beachten sowie ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren beim LRA Lindau durchzuführen. Die Entwässerung befestigter Flächen kleiner 1.000 m² hingegen kann entsprechend NWFreiV erlaubnisfrei erfolgen, wenn die Anforderungen der TRENGW bzw. TREN OG beachtet werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zur Beseitigung der zusätzlich anfallenden Abwassermenge in die Kläranlage der Stadt Wangen sowie die Beseitigung des unverschmutzten Niederschlagswassers über Kanäle bzw. über einen Vorfluter in den vorhandenen Bachlauf auf der Fl.-Nr. 522 werden zur Kenntnis genommen. Die Ableitung des Abwassers wird nicht wie beschrieben mittels Druckleitung in die Kläranlage nach Wangen entsorgt. Es erfolgt weiterhin ein Anschluss an die Kläranlage der Abwassergesellschaft Oberrützenbrugg-Degermoos (AGOD). Dies wird so im Bebauungsplan berichtigt. Es wird zudem zur Kenntnis genommen, dass bei der Einleitung des Niederschlagswassers in den Bachlauf die Regelwerke DWA M 153 und A 117 zu beachten sind und ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren beim Landratsamt Lindau durchzuführen ist, sofern die zur Entwässerung befestigten Flächen nicht kleiner als 1.000 m² sind und die Einleitung nach NWFreiV erlaubnisfrei erfolgen kann. Sollte dies der Fall sein werden die Anforderungen der TRENGW bzw. TREN OG berücksichtigt. Hierzu wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Oberflächengewässer

Im Planungsbereich sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Oberflächengewässer wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 29.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 der Abwasser-Gesellschaft Obernützenbrugg und Degermoos GbR, Hergensweiler:

Stellungnahme:

Das Grundstück 522/56 ist mit einem Anteilsschein an die AGOD Entwässerung angeschlossen.

Für den nun neuen Geltungsbereich mit den Flurnummern 522/57 522/58 522/34 522/60 ist kein Anschluss vorhanden. Ein Anschluss an die Kläranlage ist jedoch nur mit neuen Anteilscheinen für die Flur Nr 522/57 und andere möglich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Entwässerung wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer Anschluss an das Entwässerungssystem der AGOD ist wie nachfolgend beschrieben nicht notwendig.

Stellungnahme:

Da es sich bei unserer Kläranlage um eine mechanische / biologische Tropfkörper Kläranlage handelt sind wir nicht in der Lage Industrie Abwässer aufzunehmen. Es dürfen keine Biologie schädigenden Abwässer eingeleitet werden. Bei unserer Anlage handelt es sich um eine Hausabwasser Kläranlage, eine Einleitung von Lösungsmitteln, chemischen Reinigungsmitteln und Ölen würde zu Schäden führen und ist deshalb nicht möglich. Im Moment ist die Kapazitätsgrenze unsere Anlage mit 130 Einleitern nahezu ausgeschöpft. Aktuell sind der von der AGOD 121 Personen Einleiter Scheine ausgegeben.

Im Text Teil wird unter 8.2.3.4 von einer Entsorgung des Abwassers in Wangen gesprochen. Diese Aussage ist falsch und stimmt nicht mit der tatsächlichen Entsorgung überein.

Ebenfalls falsch ist unter 10.2.2.6 das keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind. Momentan besteht kein Anschluss für die neue überplanten Grundstücke, ebenfalls müsste eine neue Pumpenschachtanlage errichtet werden insofern die Mitgliederversammlung, nach Antrag auf Anschluss, zustimmt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Kläranlage wird zur Kenntnis genommen. Nach einer Rücksprache mit dem Vorhabenträger werden keine Stoffe in Kläranlage eingeleitet, welche diese schädigen würden. Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein internes Reinigungssystem errichtet, dass schädliche Stoffe (z.B. Öle) herausfiltert und anschließend vom Vorhabenträger selbst entsorgt wird. Dieses Vorgehen ist mittlerweile mit der Abwasser-Gesellschaft Obernützenbrugg und Degermoos GbR abgesprochen. Dies wird entsprechend im Umweltbericht so berichtet.

Stellungnahme:

Bis heute wurde von Herrn xxxx keinerlei Antrag für neue Anschlüsse der oben genannten Grundstücke eingereicht. Momentan ist für diese Grundstücke keine Entsorgung der Abwässer gesichert. Aus dem Plan geht hervor das auf 522/57 sowie 522/28 Gebäude errichtet werden sollen, die zwingend an eine Abwasser Entsorgung angeschlossen werden müssen.

Aufgrund der Geschäftsordnung der AGOD kann über weitere Anschlüsse lediglich die Mitgliederversammlung entscheiden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere Anschlüsse sind wie zuvor beschrieben nicht notwendig.

Stellungnahme vom 21.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Landratsamtes Lindau, Untere Wasserrechtsbehörde:

Stellungnahme:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

- Das geplante Öllager, sowie das weitere Lagern von Gebinden mit wassergefährdenden Stoffen in den geplanten Gebäuden, muss der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (AwSV) von April 2017 entsprechen.
- Da dem Anschluss eines Abscheidersystems an das Kanalisationssystem der Abwassergesellschaft Oberrützenbrugg-Degermoos GbR aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt wird, ist die geplante Werkstatt vollständig abflussfrei umzusetzen.

Hinweis:

- Der geplante Waschplatz wird nach Auskunft von Herrn XXX und gem. des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 29.11.2019 abflussfrei und mit einem Kreislaufsystem ausgeführt, womit kein mineralölhaltiges Abwasser anfällt.

In Abstimmung mit dem WWA Kempten am 14.01.2020 kann dem Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (AwSV) vom April 2017 unter dem Punkt "Ergänzende Hinweise" aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass einem Anschluss an das Kanalisationssystem der Abwassergesellschaft Oberrützenbrugg-Degermoos GbR aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden kann und eine abflussfreie Reinigung direkt auf der Planfläche erfolgen muss. Dies wird so im Bebauungsplan unter dem Punkt "Wasserwirtschaft" im Kapitel "Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (. . .)" redaktionell berichtigt.

Es wird zudem zur Kenntnis genommen, dass laut Aussage des Vorhabenträgers ebenfalls ein abflussfreies Kreislaufsystem zur Reinigung der Abwässer im Bereich des Waschplatzes zum Tragen kommt und somit auch hier kein mineralölhaltiges Abwasser anfällt. Auch dies wird an selber Stelle im Bebauungsplan ergänzt.

Die Zustimmung aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird begrüßt.

Stellungnahme vom 30.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Zum o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 29.11.2019) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Das Schmutzwasser soll nun der Kläranlage der Abwasser-Gesellschaft Oberrützenbrugg-Degermoos GbR zugeführt werden. Bezüglich Nr. 4 "Gewässerschutz" ändern wir daher den betreffenden Absatz unserer bisherigen Stellungnahme daher wie folgt:

Das Schmutzwasser wird getrennt vom Niederschlagswasser gesammelt und wie bisher der dezentralen, biologischen Kläranlage der Abwasser-Gesellschaft Oberrützenbrugg-Degermoos GbR zugeführt. Um eine Schädigung der Kläranlage zu verhindern, werden verschmutztes, gewerbliches Abwasser in einem internen System direkt innerhalb der Planfläche gereinigt und Verschmutzungen, wie z.B. Öl, vom Vorhabenträger selbst entsorgt. Die Kläranlage ist ausreichend dimensioniert, dadurch ist eine Behandlung der häuslichen Abwässer nach dem Stand der Technik sichergestellt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird begrüßt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Die Änderung des betreffenden Absatzes der vorangegangenen Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abweichend von den Angaben aus dem Bebauungsplan werden die neu erschlossenen Flächen nicht an das Kanalisationssystem der Abwassergesellschaft Oberrützenbrugg-Degermoos GbR angeschlossen. Das Abwasser der Hallen und des Waschplatzes werden in einem eigenen abflussfreien Kreislaufsystem gereinigt. Durch diese Methode fallen keine weiteren mineralölhaltigen Abwässer an. Diese Ausführungen werden redaktionell im Bebauungsplan berichtigt.

Stellungnahme vom 28.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 der Abwasser-Gesellschaft Obernützenbrugg und Degermoos GbR, Hergensweiler:

Stellungnahme:

Das Grundstück 522/56 ist mit einem Anteilsschein an die AGOD Entwässerung angeschlossen.

Für den nun neuen Geltungsbereich mit den Flurnummern 522/57 522/58 522/34 522/60 ist kein Anschluss vorhanden. Ein Anschluss an die Kläranlage ist jedoch nur mit einem neuen Anteilsschein für die Flur Nr 522/57 und andere möglich. Eine Entsorgung der Abwässer über Flur Nr. 522/56 ist rechtlich nicht möglich!

Da es sich bei unserer Kläranlage um eine mechanische / biologische Tropfkörper Kläranlage handelt sind wir nicht in der Lage Industrie Abwässer aufzunehmen. Es dürfen keine Biologie schädigenden Abwässer eingeleitet werden.

Bei unserer Anlage handelt es sich um eine Hausabwasser Kläranlage, eine Einleitung von Lösungsmitteln, chemischen Reinigungsmitteln und Ölen würde zu Schäden führen und ist deshalb nicht möglich.

Im Moment ist die Kapazitätsgrenze unsere Anlage mit 130 Einleitern ausgeschöpft, ebenfalls ist das Einhalten der Grenzwerte bereits jetzt nicht zu 100 % möglich. Aktuell sind der von der AGOD 121 Personen Einleiter Scheine ausgegeben.

Bis heute wurde von Herrn XXX keinerlei Antrag für neue Anschlüsse der oben genannten Grundstücke eingereicht.

Auch fand keinerlei Rücksprache von Herrn XXX mit der Vorstandstafel der AGOD GbR statt.

Eine Einleitung von vorgeklärten Abwässern (Ölabscheider) wird nicht zugestimmt. Eine Entsorgung der neu überplanten Grundstücke ist nicht gesichert!

Aus dem Plan geht hervor das auf 522/57 sowie 522/28 Gebäude errichtet werden sollen, die zwingend an eine Abwasser Entsorgung angeschlossen werden müssen.

Letzte Stellungnahme

Aus Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs.2 BauGB)

Die Stellungnahme zur Kläranlage wird zur Kenntnis genommen. Nach einer Rücksprache mit dem Vorhabenträger werden keine Stoffe in Kläranlage eingeleitet, welche diese schädigen würden. Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein internes Reinigungssystem errichtet, dass schädliche Stoffe (z.B. Öle) herausfiltert und anschließend vom Vorhabenträger selbst entsorgt wird. Dieses Vorgehen ist mittlerweile mit der Abwasser-Gesellschaft Obernützenbrugg und Degermoos GbR abgesprochen.

Widerspruch:

Mit der AGOD wurde von Hr. XXX kein Vorgehen besprochen, auch bezweifeln wir das unsere Kläranlage für eine Aufnahme des vorgereinigten Wassers überhaupt fähig ist.

Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere Anschlüsse sind wie zuvor beschrieben nicht notwendig.

Aus dem Plan geht hervor das auf 522/57 sowie 522/28 Gebäude errichtet werden sollen, die zwingend an eine Abwasser Entsorgung angeschlossen werden müssen, eine Entsorgung über 522/56 ist nach der AGOD Satzung nicht zulässig.

Aufgrund der Geschäftsordnung der AGOD kann über weitere Anschlüsse lediglich die Mitgliederversammlung entscheiden. Bis heute ist jedoch kein Antrag bei der AGOD eingegangen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Abweichend von den Angaben aus dem Bebauungsplan werden die neu erschlossenen Flächen nicht an das Kanalisationssystem der Abwassergesellschaft Oberrützenbrugg-Degermoos GbR angeschlossen. Das Abwasser der Hallen und des Waschplatzes werden in einem eigenen abflussfreien Kreislaufsystem gereinigt. Durch diese Methode fallen keine weiteren mineralöhlhaltigen Abwässer an und ein Antrag auf einen neuen Anschluss sowie eines neuen Anteilscheines ist daher nicht erforderlich. Diese Ausführungen werden im Bebauungsplan unter dem Punkt "Wasserwirtschaft" im Kapitel "Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (. . .)" redaktionell berichtigt.

Stellungnahme vom 16.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe, Sigmarszell:

Stellungnahme:

Gegen obengenannte Planung bestehen keine Bedenken. Die Trinkwasserversorgung ist gesichert.

Auf den bestehenden Hausanschluss für die Anwesen Degermoos 19 und 20 ist zu achten. Für die Löschwasserversorgung steht die geforderte Menge von 96 m³/h über 2 h zur Verfügung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 09.04.2020 zur Fassung vom 02.03.2020 des Landratsamtes Lindau, Untere Wasserrechtsbehörde:

Stellungnahme:

Nicht sickerfähiges Niederschlagswasser von befestigten Flächen, die kleiner sind als 1.000 m² kann erlaubnisfrei nach der NWFreiV und der TREN OG in den nächstgelegenen Vorfluter eingeleitet werden. Bei Ableitung von Niederschlagswasser aus befestigten Flächen größer 1.000 m² ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen und die Einhaltung der Regelwerke DWA M 153 und A 117 nachzuweisen.

Für das Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers ist rechtzeitig ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Lindau (Bodensee) zu stellen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf von der Gemeinde Hergensweiler bzw. vom Vorhabenträger berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis hierzu ist bereits im Bebauungsplan enthalten.

Stellungnahme vom 14.04.2020 zur Fassung vom 02.03.2020 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Zum o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 02.03.2020) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Aufgrund der neuen Planfassung ändern wir unsere bisherigen Stellungnahmen in folgendem Punkt:

Änderung bzgl. Gewässerschutz:

Nach neuestem Sachstand (vgl. Ziff. 8.2.3.4) soll nun entgegen früheren Planungen kein Schmutzwasser-Anschluss für die Betriebserweiterungsflächen an die Kläranlage der Abwassergesellschaft Obernützenbrugg-Degermoos GbR erfolgen. Stattdessen ist geplant, das gewerbliche Schmutzwasser der Hallen und des Waschplatzes in einem eigenen abflussfreien Kreislaufsystem zu reinigen. Dabei müssen Verschmutzungen wie z.B. Öl vom Vorhabenträger selbst entsorgt werden. Dadurch soll kein weiteres mineralölhaltiges Schmutzwasser mehr anfallen, wodurch sich ein neuer Anschluss an das Kanalisationssystem der Abwassergesellschaft Obernützenbrugg-Degermoos GbR erübrigt.

Das auf den Dach- und Hofflächen der privaten Baugrundstücke zusätzlich anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser soll über Kanäle bzw. über einen Vorfluter in den vorhandenen Bachlauf auf der Fl.-Nr. 522 zugeleitet und aus dem Plangebiet heraus abgeleitet werden. Hierbei sind wie unter Ziff. 5.10 beschrieben, bei einer befestigten Fläche > 1.000 m² die technischen

Regelwerke DWA M 153 und A 117 zu beachten sowie ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren beim LRA Lindau durchzuführen. Mit der dargestellten Abwasserentsorgung lt. Ziff. 8.2.3.4 besteht Einverständnis.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände bestehen und Ergänzungen zur bisherigen Stellungnahme vorgebracht werden.

Die Ausführungen in der Stellungnahme zur Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers stimmen mit der aktuellen Planung überein. Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.

Stellungnahme vom 18.04.2020 zur Fassung vom 02.03.2020 der Abwasser-Gesellschaft Obernützenbrugg und Degermoos GbR, Hergensweiler:

Stellungnahme:

Das Grundstück 522/56 ist mit einem Anteilsschein (Anschluss) an die AGOD Entwässerung angeschlossen.

Für den nun neuen Geltungsbereich mit den Flurnummern 522/57, 522/58, 522/34 und 522/60 sind keine Anschlüsse vorhanden. Ein Anschluss an die Kläranlage ist jedoch nur mit einem neuen Anschluss für die Flur Nr. 522/57 und jede andere möglich. Eine Entsorgung der Abwässer über Flur Nr. 522/56 ist rechtlich nicht möglich! Jedes Fl. Nr. muss einen separaten Anschluss besitzen.

Da es sich bei unserer Kläranlage um eine mechanische / biologische Tropfkörper Kläranlage handelt sind wir nicht in der Lage Industrie Abwässer aufzunehmen. Es dürfen keine Biologie schädigenden Abwässer eingeleitet werden.

Bei unserer Anlage handelt es sich um eine Hausabwasser Kläranlage, eine Einleitung von Lösungsmitteln, chemischen Reinigungsmitteln und Ölen würde zu Schäden führen und ist deshalb nicht möglich.

Im Moment ist die Kapazitätsgrenze unsere Anlage mit 130 Einleitern ausgeschöpft, ebenfalls ist das Einhalten der Grenzwerte bereits jetzt nicht zu 100 % möglich. Aktuell sind der von der AGOD 121 Personen Einleiter Scheine ausgegeben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme angegebenen Flächen werden nicht an das Kanalisationssystem der Abwassergesellschaft Obernützenbrugg-Degermoos GbR angeschlossen. Das Abwasser der Hallen und des Waschplatzes werden in einem eigenen abflussfreien Kreislaufsystem gereinigt. Durch diese Methode fallen keine weiteren mineralölhaltigen Abwässer an und ein Antrag auf einen neuen Anschluss sowie eines neuen Anteilscheines

ist daher für die genannten Fl.-Nrn. nicht erforderlich. Diese Ausführungen wurden im Bebauungsplan unter dem Punkt "Wasserwirtschaft" im Kapitel "Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (. . .)" bereits im Rahmen der Planänderungen der 2. Verfahrensrunde berichtet.

Stellungnahme:

Nachdem das Planungsbüro Sieber in der letzten Auswertung behauptet hatte, es sei kein Anschluss nötig, widerspricht die AGOD hiermit. Die Entsorgung des Abwassers ist nicht gesichert.

Am 11.03.2020 erhielt die AGOD GbR per Mail einen Antrag der Familie XXX auf Anschluss der Fl. Nr. 522/28.

Antrag auf einen Anschluss kann nur die Vollversammlung genehmigen, aufgrund der Corona Pandemie ist es uns derzeit aber untersagt eine Versammlung einzuberufen.

Die AGOD hat sich an die Familie XXX gewandt um nähere Informationen zu dem geplanten Reinigung System zu erhalten. Bis heute haben wir leider keinerlei näheren Informationen erhalten. Eine Zustimmung für den Neuanschluss kann zum heutigen Zeitpunkt nicht erteilt werden. Die AGOD behält sich vor das geplante System durch einen unabhängigen Gutachter bewerten zu lassen. Einige GbR Mitglieder sehen einen Industriellen Anschluss nicht als sinnvoll an, da die bestehende Kläranlage bereits an der Kapazitätsgrenze ist und nur für Hausabwässer geplant war.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Antrag zum Anschluss der Fl.-Nr. 522/28 wurde in der AGOD-Vollversammlung vom 10.06.2020 genehmigt.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.05.2020:

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasser:

- Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor.
- Nach den Angaben des Untersuchungsberichtes der Kugel, Schlegel Wunderer GbR (Fassung vom 25.01.2018) kam es in den Schürfgruben zu keinem Grundwasserzutritt. Der augenscheinlich gering-durchlässige Geschiebemergel stellt sehr wahrscheinlich ein Stauhorizont für Sickerwasser dar, weshalb er für die Bildung der aufliegenden anmoorigen Böden mit verantwortlich war.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasser:

- Die geplante gewerbliche Bebauung hat eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge. Die Versickerungsleistung und damit auch die Grundwasserneubildungsrate nehmen ab da Flächen versiegelt werden. Die Versiegelung wird insgesamt nicht mehr als etwa 0,64 ha offenen Boden betreffen, so dass der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung nicht in erheblichem Maße verändert werden. Da die Böden innerhalb des Plangebietes bereits jetzt nur schwach durchlässig sind, sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser unter Betrachtung der u. g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt nicht erheblich.
- Für Stellplätze, Zufahrten und andere untergeordnete Wege sind ausschließlich teilversiegelte (versickerungsfähige) Beläge zulässig, um die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens soweit wie möglich zu erhalten und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate zu reduzieren. Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei werden ausgeschlossen, um das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen. Das auf den Dach- und Hofflächen der privaten Baugrundstücke anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser soll über Kanäle bzw. über einen Vorfluter in den vorhandenen Bachlauf auf der Fl.-Nr. 522 zugeleitet und aus dem Plangebiet heraus abgeleitet werden.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Momentan fallen auf den Planflächen keine Abwässer an. Die Gemeinde verfügt über ein Misch- sowie über ein Trenn-System zur Entsorgung der Abwässer sowie eine Anbindung zur Trinkwasserversorgung. Das Abwasser wird der dezentralen, biologischen Kläranlage der Abwasser-Gesellschaft Oberrützenbrugg-Degermoos GbR zugeführt.
- Auf Grund der Topographie ist mit keinem oberflächlich abfließenden Hangwasser zu rechnen.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Durch die zusätzliche Bebauung erhöht sich die anfallende Abwassermenge. Das Schmutzwasser wird getrennt vom Niederschlagswasser gesammelt. Das gewerbliche Abwasser der Hallen und des Waschplatzes werden in einem eigenen abflussfreien Kreislaufsystem gereinigt. Durch diese Methode fallen keine weiteren mineralöhlhaltigen Abwässer an, wodurch kein neuer Anschluss an das Kanalisationssystem der Abwassergesellschaft Oberrützenbrugg-Degermoos GbR notwendig ist. Verschmutzungen wie Öl werden vom Vorhabenträger selbst entsorgt. Im Bereich der Werkstatt erfolgt ein Anschluss einer Toilette an das Kanalnetz der Abwassergesellschaft. Das auf den Dach- und Hofflächen der privaten Baugrundstücke anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser soll über Kanäle bzw. über einen Vorfluter in den vorhandenen Bachlauf auf der Fl.-Nr. 522 zugeleitet und aus dem Plangebiet heraus abgeleitet werden.

- Die Wasserversorgung des Gebietes erfolgt durch den Anschluss an die Leitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Handelsgruppe Sigmarszell.

1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.05.2020:

Bestandsaufnahme:

- Das Plangebiet liegt großklimatisch betrachtet im Staubereich der Alpen. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist daher mit etwa 2.000 mm relativ hoch. Die Jahresmitteltemperatur ist niedrig und beträgt etwa 6°C bis 7°C. Der Föhn, der als Fallwind von den Alpen kommt, kann jedoch vor allem im Winter wärmere Luftmassen herantragen.
- Die offenen Flächen im Bereich des bestehenden Sandplatzes dienen der lokalen Kaltluftproduktion, weisen jedoch bei voller Sonneneinstrahlung, auf Grund der fehlenden Vegetation, auch eine gewisse Wärmeabstrahlung insbesondere in den Sommermonaten auf. Auch kann es zu einer Staubeentwicklung durch die Nutzung des Sandplatzes kommen. Die Lagerflächen sind durch ihre Nutzung und der Lagerung verschiedenster Materialien und Gerätschaften für das Schutzgut nicht wesentlich von Bedeutung. In diesen Bereichen kann es unter Umständen zu einer Belastung der Luft durch die Abgase der ab- und aufladenden Fahrzeuge kommen. Durch die einzelnen Gehölzstrukturen auf der Planfläche kann in geringem Maße Frischluft produziert werden. Dies ist allerdings auf Grund der geringen Baumdichte zu vernachlässigen. Lokale Luftströmungen und Windsysteme können sich durch das gering bewegte Relief nur relativ schwach ausbilden. Daher besteht nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber kleinklimatischen Veränderungen (z. B. Aufstauen von Kaltluft). Zudem fällt das Plangebiet in Richtung Nordwesten ab, wodurch die entstandenen Kalt- sowie Frischluftmassen keine Relevanz für die angrenzende Bebauung darstellt.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Aus dem Kfz-Verkehr der angrenzenden Verkehrswege und Gewerbeflächen ist die Luftqualität erheblich vorbelastet. Durch die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung kann es auf der Planfläche sowie auf die angrenzende Wohnbebauung zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z.B. Ausbringen von Flüssigdüngung oder Pflanzenschutzmitteln).
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Da es sich bei der Planfläche ohnehin um bereits stark eingeschränkte Bereiche für die Kaltluftentstehung handelt, ist durch die hinzutretende Bebauung keine ausschlaggebende Verschlechterung zu erwarten. Die Kaltluftentstehung wird im Plangebiet durch die Planung vollständig unterbunden und auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt. Zudem fallen die im Plangebiet vorkommenden Gehölzstrukturen weg, wodurch es einer Einbuße der Frischluftproduktion kommt. Auf Grund der geringen Anzahl an Baukörpern und der Ausbildung von Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern entsteht für das Schutzgut Klima/Luft keine wesentliche Beeinträchtigung. Bei Einhaltung der gültigen Wärmestandards und Einbau moderner Heizanlagen (Werkstatt) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen zu erwarten.
- Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Emission von Treibhausgasen, das sind Wasserdampf, Kohlendioxid, Ozon, Methan, Distickstoffoxid, Fluorchlorkohlenwasserstoffe): Eine Verschlechterung der Luftqualität ist auf Grund der begrenzten Größe des geplanten Baugebietes nicht zu erwarten. Der Bereich wird über den bestehenden Zufahrtsweg erschlossen, d.h. es ist nicht mit erhöhten Schadstoff-Emissionen durch Abgase auf Grund von Durchgangs-Verkehr zu rechnen.
- Der überplante Bereich erfährt keine weitere Verschlechterung der Luftqualität, da sich durch die hinzutretende Bebauung keine Erhöhung der Verkehrsbewegungen im Gebiet ergeben.
- Die Neubebauung führt potenziell zu einem erhöhten CO₂-Ausstoß. Insgesamt sind von dem geplanten Baugebiet Treibhausgasemissionen jedoch nicht in einem Umfang zu erwarten, der sich in spürbarer Weise auf das Klima auswirken würde. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche konzentrieren. Um die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren, sollte wo immer möglich die Energieeffizienz gesteigert und auf erneuerbare Energien und Elektromobile zurückgegriffen werden.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Extrema in Bezug auf die Lufttemperatur bzw. Sonneneinstrahlung werden durch die Umsetzung der Festsetzungen zu Pflanzungen (insbesondere Baumpflanzungen im Straßenraum und auf den privaten Baugrundstücken) sowie zu Bodenbelägen (teilversiegelte Beläge zur Verminderung der Wärmeabstrahlung) abgemildert.
- Auch im neuen Baugebiet kann die weiterhin angrenzende landwirtschaftliche Nutzung zeitweise zu Geruchs-Belastungen oder zu Staubeinträgen führen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 06.12.2017, sowie Stellungnahme vom 19.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau:

Stellungnahme:

Ein weiterer Ausbau des Gewerbebetriebs mit ein bis zwei Hallen [mit einer Maschinenhalle, einer Werkstatt und einem Parkplatz] stellt für das Landschaftsbild einen erheblichen Eingriff dar, zumal es sich um ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet handelt. Die Frage stellt sich, welchen Wert ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet überhaupt hat, wenn derartige Großbauten möglich sind. Solche ständigen Erweiterungen führen in der Summe zu einem drastisch negativen Einfluss aufs Landschaftsbild.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 19.08.2019:

Die Stellungnahme zum Landschaftsbild und zur Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung des Bebauungsplanes bereits ausgeführt wurde, dient das Vorbehaltsgebiet dem vornehmlichen Schutz von Moorflächen und ist für den landesweiten ökologischen Ausgleich zu berücksichtigen. Da jedoch für den Planbereich durch entsprechende Bodenansprachen herausgefunden wurde, dass Niedermoorböden nicht vorhanden sind, steht die Planung in keinem Widerspruch zu den Zielen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Nicht zu vergessen ist zudem die ohnehin bereits vorhandene gewerbliche Vorprägung der Fläche selbst und der angrenzenden Bereiche. Überdies bringt der Regionale Planungsverband Allgäu ebenfalls keine Bedenken gegenüber der Planung vor. Um die entstehenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild entgegen zu wirken, wird im Übergang in die freie Landschaft nach Nordwesten eine entsprechend Ortsrandeingrünung mit Gehölzpflanzungen festgesetzt.

Stellungnahme vom 13.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau:

Stellungnahme:

Im Namen des Landesverbandes nimmt die Kreisgruppe Lindau des BUND Naturschutz wie folgt Stellung:

Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 19.8.2019, in der wir das Vorhaben abgelehnt hatten. Da sich in den jetzigen Planungen keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, halten wir die damalige Stellungnahme aufrecht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 19.08.2019 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der Abwägung zur Fassung vom 26.06.2019 abgearbeitet.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.05.2020:

Bestandsaufnahme:

- Hergensweiler liegt innerhalb der von einem ausgeprägten eiszeitlichen Relief geprägten Wiesen- und Weidelandschaften des Westallgäuer Hügellandes. Beim Plangebiet selbst handelt es sich um eine Lagerfläche der Firma "Vogler" sowie einem Sandplatz in nordwestlicher Ortsrandlage des Teil-Ortes Degermoos sowie um eine Lagerfläche südwestlich des bestehenden Betriebsgebäudes in Richtung der benachbarten Wohnbebauung. Der bisherige Ortsrandbereich wird durch die Nutzung der Firma "Vogler" geprägt. Diese wird durch eine kleine Heckenstruktur leicht eingegrünt und schirmt insbesondere die Lagerfläche im Nordwesten von der freien Landschaft ab.
- Die Planfläche ist aus Norden, Osten und Westen aus der freien Landschaft einsehbar. Diese Blickbeziehung ist allerdings durch die bereits bestehenden Betriebsgebäude in gewissem Umfang vorbelastet.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die Errichtung neuer Baukörper erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung, da zum einen die Ortsrandeingrünung verloren geht und die neu hinzutretenden Gebäude auf Grund ihrer Höhe deutlicher aus der freien Landschaft erkennbar sind.
- Durch die getroffenen Festsetzungen wird sichergestellt, dass eine ausreichende Eingrünung wiederhergestellt wird (Pflanzgebote). Um den störenden Einfluss der zukünftigen Baukörper auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, wird der nordwestliche Geltungsbereich durch eine private Grünfläche eingegrünt und so die Sichtbarkeit aus der freien Landschaft eingeschränkt. Die festgesetzte Pflanzliste trägt dazu bei, die Eigenart des Landschaftsbildes zu schützen und mit Hilfe landschaftstypischer Gehölz-Arten eine Anbindung des Baugebietes an die Landschaft zu erreichen. Zu diesem Zweck werden zusätzlich im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen, Hecken aus Nadelgehölzen ausgeschlossen. Um die privaten Freiflächen möglichst naturnah zu gestalten und diese dadurch in die angrenzende Landschaft einzufügen wird eine Pflanzung von nicht in der Pflanzliste festgesetzten Sträuchern auf max. 5 % der Grundstücksfläche begrenzt.

- Um die bestehenden Blickbeziehungen so weit wie möglich zu erhalten, werden im Bebauungsplan Höhenfestsetzungen aufgenommen (Wand- und Firsthöhe über NN; siehe Planzeichnung).
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, SG technischer Umweltschutz:

Äußerung:

Vom geplanten Vorhaben sind Gewerbelärm-Immissionen auf die Umgebungsbebauung zu erwarten. Werden keine Emissionskontingente gemäß DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) im Bebauungsplan festgesetzt, ist im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Immissionsprognose zu den zu erwartenden Lärm- und Staubimmissionen durchzuführen. Die gegebenenfalls erforderlichen Schallschutz- und Staubminderungsmaßnahmen sind durch konkrete Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzulegen.

Die maßgeblichen Einwirkorte befinden sich auf den Fl.-Nrn. 522/9 und 522/14. Als Vorbelastung sind der Ist-Zustand des Baggerbetriebes Vogler sowie die umgebende landwirtschaftliche Nutzung auf der Fl.-Nr. 522/32 zu berücksichtigen. Die Vorbelastung kann entweder konkret betrachtet oder gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm pauschal mit um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerten berücksichtigt werden.

Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, SG technischer Umweltschutz:

Äußerung:

Vom Vorhaben ist mit Geräusch-Immissionen auf schützenswerte Nutzungen zu rechnen, welche im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung gemäß TA Lärm zu untersuchen sind.

Die maßgeblichen Einwirkorte für die Immissionsprognose befinden sich auf den Fl.-Nrn. 522/9 und 522/14. Als Vorbelastung sind der Ist-Zustand des Baggerbetriebes Vogler sowie die umgebende landwirtschaftliche Nutzung auf der Fl.-Nr. 522/32 zu berücksichtigen. Die Vorbelastung kann entweder konkret betrachtet oder gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm pauschal mit um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerten berücksichtigt werden.

Durch eine betriebliche Umorganisation werden Staub-Immissionen durch Betriebsvorgänge aktuell bereits auf ein Mindestmaß begrenzt. Durch den Auftraggeber ist mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen, ob dennoch an der Forderung eines Staubgutachtens festgehalten wird oder ob dieses entfallen kann.

Stellungnahme vom 10.10.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Landratsamtes Lindau, Immissionsschutz:

Stellungnahme:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen).

Gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 21.06.2018 ist im Bereich des Grundstückes Flnr. 522/28 die Errichtung einer Lkw- und Pkw-Reparaturwerkstatt mit einer Waschhalle geplant. Die Erschließung des Werkstattgebäudes erfolgt über 2 Toröffnungen an der Nordseite und einer Toröffnung an der Südfassade.

Darüber hinaus ist beabsichtigt die Umfahrung des Werkstattgebäudes als Wendeschleife für Lkw-Tieflader zu nutzen. Entsprechend dem schalltechnischen Gutachten des Büro Sieber vom 26.06.2019 ist an dem am stärksten betroffenen maßgeblichen Immissionsort des Anwesens Flnr. 522/9 im ungünstigsten Fall ein Tagesbeurteilungspegel von 54 dB(A) zu erwarten.

Der o.g. prognostizierte Beurteilungspegel tritt jedoch nur dann auf, wenn

- beim Betrieb der Werkstatt die ins Freie führenden Tor-, Tür- und Fensteröffnungen geschlossen gehalten werden und
- im Bereich des Freilagers an der Nordwestecke des Grundstückes Flnr. 522/28 kein lärmrelevanter Betrieb z.B. durch Stapler/Radlader erfolgt.

Wie die am 18.09.2019 mit dem Betriebsleiter des Baggerunternehmens erfolgte Rücksprache ergab, soll die uneingeschränkte Nutzung des o.g. Freilagers erhalten bleiben. Darüber hinaus führt das geschlossen halten der Tor-, und Fensteröffnungen der Werkstatt Räume in der Praxis insbesondere bei der Waschhalle zu erheblichen Vollzugsproblemen.

Um den berechtigten Schutzanspruch der betroffenen maßgeblichen Immissionsorte des Anwesens Flnr. 522/9 sicherzustellen wurden in Abstimmung mit dem Baggerunternehmen für das Werkstattgebäude nachstehende bauliche Schallschutzmaßnahmen einvernehmlich vereinbart:

- Die Westfassade des Werkstattgebäudes wird an ihrem nördlichen und südlichen Ende durch eine fugendichte Wand jeweils um 2 bis 3 m verlängert um dann jeweils 1 bis 2 m nach Osten hin abzuknicken. Auf diese Wand wird fugendicht eine geschlossene Überdachung aufgesetzt die bis zum Dachfirst des Werkstattgebäudes reicht.

- Die Innenseite der Fassadenverlängerung incl. die Überdachung wird schallabsorbierend (z.B. verputzt oder mit Holz verkleidet) ausgeführt.
- Die westliche Fensteröffnung der Pkw-Werkstatt wird festverglast und die westliche Toröffnung selbstschließend ausgeführt.
- Die Bauteile der Schallschutzmaßnahme (Fassadenverlängerung inkl. Überdachung) weisen nachstehende bewertete Mindestschalldämm-Maße auf:
- Wände 30 dB(A) (z.B. 1 mm Stahlblechtrapezprofil mit innenseitiger Mineralfaserplatte mit einer Gesamtstärke von 120 mm)
- Dach 25 dB(A) (z.B. 0,75 mm Stahlblechtrapezprofil auf Holzunterkonstruktion)

Die oben beschriebenen Schallschutzmaßnahmen werden in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen. Darüber hinaus wird das Baufenster des Werkstattgebäudes im Bebauungsplan entsprechend neu dimensioniert.

Unter Berücksichtigung der geplanten Schallschutzmaßnahmen kann die im zweiten Spiegelstrich der Ziffer 2.17 des Bebauungsplans genannte planungsrechtliche Festsetzung "Die Tore und Fenster des Werkstattgebäudes (Werkstatt) sind während lärmintensiver Tätigkeiten geschlossen zu halten", entfallen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die lärmschutztechnischen Bestimmungen werden wie angeregt angepasst und eine entsprechende bauliche Lärmschutz-Maßnahme wird vorgesehen.

Um dem Schutzbedürfnis der Umgebungsbebauung zusätzlich Rechnung zu tragen, werden ferner die Betriebszeiten generell auf den Tageszeitraum begrenzt, ausgenommen hiervon sind lediglich an und Abfahrten durch Winterdienstfahrzeuge.

Seitens der Gemeinde Hergensweiler ist eine weitere Nutzung des "Freilagers" an der Nordwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 522/28 nicht gewünscht, da hierdurch Nutzungskonflikte mit der Umgebungsbebauung möglich sind. Aus diesem Grund werden im betreffenden Bereich eine Grünfläche bzw. eine private Verkehrsfläche festgesetzt, um eine Nutzung als Lagerfläche zu unterbinden.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen: § 50 BImSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): siehe die in Ziffer 2.4 beschriebenen Schallschutzmaßnahmen

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Rechtsgrundlagen und der Verweis auf die Möglichkeiten zur Überwindung der Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Zur Durchsetzung der oben genannten Schallschutzmaßnahmen wird gebeten, dass in der Begründung des Bebauungsplans daraufhin gewiesen wird, dass die Gemeinde von Ihrem Recht auf Durchführung eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß Art. 58 BayBO Gebrauch machen wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird wie angeregt angepasst.

Stellungnahme vom 16.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Landratsamtes Lindau, Immissionsschutz:

Stellungnahme:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen).

In Nr. 2.19 des Textteils zum Bebauungsplan wurden die Betriebszeiten, mit Ausnahme des Winterdienstes auf den Tagzeitraum begrenzt. Die Festsetzung ist jedoch unbestimmt, da nicht definiert ist was genau in seiner Betriebszeit beschränkt wird und aus welcher Halle die Fahrzeuge des Winterdienstes nachts ausfahren dürfen. Gemäß der schalltechnischen Untersuchung vom 29.11.2019 wurde ein nächtlicher Fahrverkehr nur aus der auf dem Grundstück Flur Nr. 522/56 südwestlich des Hauptgebäudes bestehenden Maschinenhalle prognostiziert.

Für den gesamten Erweiterungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden Immissionsschutzfestsetzungen getroffen, diese wurden jedoch im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nicht dokumentiert.

Die beiliegenden Pläne der neu geplanten Werkstatt und Maschinenhalle sind nicht als Vorhaben- und Erschließungsplan bezeichnet und damit nicht Bestandteil der Satzung.

Rechtsgrundlagen: § 50 BImSchG, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zum Immissionsschutz und der Verweis auf die Rechtsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

In Nr. 2.19 des Textteiles zum Bebauungsplan ist der 1. Spiegelstrich wie folgt neu zu fassen:

"Die Betriebszeiten des Baggerbetriebes Vogler inkl. Fahrverkehr sind auf den Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) begrenzt, ausgenommen hiervon sind lediglich An- und Abfahrten durch Winterdienstfahrzeuge aus der auf dem Grundstück Flur Nr. 522/56 bestehenden Maschinenhalle".

Um die Anforderungen des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu erfüllen, ist die gesamte Fläche der Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vogler Degermoos" als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundesimmissionsschutzgesetzes nach Nr. 15.6 der Planzeichenverordnung darzustellen.

Um die Umsetzung der baulichen Lärmschutzmaßnahmen an der neuen Werkstatt sicherzustellen, sind die vorliegenden Pläne der neuen Werkstatt und Maschinenhalle als Vorhaben- und Erschließungsplan zu bezeichnen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die vorgeschlagene Anpassung der lärmschutztechnischen Bestimmung lässt sich nicht umsetzen, da sich die betreffende Halle auf der Fl.-Nr. 522/56 außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet. Eine überschlägige Prüfung zeigt, dass auch bei Ausfahrten aus der geplanten Maschinenhalle auf der Fl.-Nr. 522/57 mit keinen Konflikten zu rechnen ist. Die lärmschutztechnische Bestimmung wird daher dahingehend redaktionell ergänzt, dass Ausfahrten des Winterdienstes aus der Werkstatt auf der Fl.-Nr. 522/28 unzulässig sind.

Um eine entsprechende Lesbarkeit der Planzeichnung sicherzustellen, hat sich die Gemeinde Hergensweiler nach Prüfung des Vorschlages gegen eine zeichnerische Darstellung im Plan entschieden, da die immissionsschutzfachlichen Anforderungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bereits hinreichend über die lärmschutztechnischen Bestimmungen im Textteil des Bebauungsplanes abgesichert sind.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird wie angeregt entsprechend gekennzeichnet.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.05.2020:

Bestandsaufnahme:

- Das Plangebiet wird derzeit bereits gewerblich als Lagerplatz sowie privat als Sandplatz für Pferde genutzt. Durch die intensive Nutzung der Fläche und fehlender Strukturen für die Naherholung kommt der Fläche für das Schutzgut nur eine geringfügige Bedeutung zu.
- Der Bereich wird zurzeit als temporäre Lagerfläche genutzt. Auf das Plangebiet wirken die Lärmemissionen der bestehenden gewerblichen Nutzungen ein. Nutzungskonflikte liegen bisher nicht vor.
- Durch die Nutzung der Flächen im Geltungsbereich könnte es bereits jetzt zeitweise zu Staub- sowie Lärmbeeinträchtigungen auf die benachbarte Wohnbebauung im Südwesten kommen.
- Der überplante Bereich besitzt eine hauptsächlich auf das Landschaftsbild zurückzuführende Bedeutung für die Naherholung.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch den Bau der beiden geplanten Hallen entstehen geringfügige Störungen in Bezug auf den Kontrast zwischen der freien Landschaft und der gewerblichen Nutzung. Jedoch kann es durch die Errichtung der Maschinenhalle zu einer geringfügigen Verringerung der bestehenden Lärmemissionen kommen. Durch die geplante Erweiterung des Gewerbebetriebes werden Arbeitsplätze gesichert und/oder neu geschaffen.
- Durch das geplante Gewerbegebiet sind Lärmeinwirkungen auf die Umgebungsbebauung zu erwarten, die zu Nutzungskonflikten führen können. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung gemäß TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) wurde nachgewiesen, dass alle Vorgaben bezüglich des Lärmschutzes erfüllt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf den Menschen kann daher ausgeschlossen werden."
- Um die störenden Einflüsse auf die benachbarte Wohnbebauung zu minimieren, wird eine Eingrünung des Gebietes festgesetzt.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelästigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die bereits bebauten Gebiete beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch auf

Grund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.

- Schadstoffemissionen sind insbesondere infolge des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (Kfz-Abgase) sowie durch Heizanlagen in den neuen Gebäuden (insbesondere der Werkstatt) zu erwarten. In allen Fällen zählen Kohlenwasserstoffe, Kohlenstoffmonoxid und -dioxid sowie Stickoxide zu den wesentlichen potenziell umweltschädigenden Abgas-Bestandteilen; je nach Verbrennungsanlage können auch Schwefeloxide sowie Staub und Ruß relevant sein. Durch die zusätzliche Flächenneuversiegelung wird zudem die Wärmeabstrahlung begünstigt, so dass es zu einer geringfügigen Erhöhung der Lufttemperatur im Bereich der neuen Bebauung kommen kann. Siehe hierzu den Punkt "Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität".
- Zu den Lärmemissionen aus dem Bereich des geplanten Gewerbegebietes: siehe die Ausführungen unter dem Punkt "Schutzgut Mensch"
- Durch die nächtliche Beleuchtung des Gebietes kann es zu einer Lichtabstrahlung in die freie Landschaft kommen. Um die Stärke und den Radius der Lichtausstrahlung zu reduzieren, trifft der Bebauungsplan eine Festsetzung zu den zulässigen Lampentypen (z.B. nach unten gerichtete, in der Höhe begrenzte Leuchtkörper). Zudem gelten Einschränkungen für die Größe und Beleuchtung von Werbeanlagen, welche verhindern, dass es zu einer Beeinträchtigung der landschaftsästhetischen Situation oder lichtempfindlicher Tierarten kommt.
- Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung lässt nicht erwarten, dass Staub, Gerüche, Erschütterungen oder Strahlungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.
- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Als wesentliche Abfälle sind insbesondere recyclingfähige Verpackungen, Baumaterialreste sowie in Bezug auf Schadstoffe in der Regel unbedenklicher Haus- bzw. Restmüll zu erwarten. Anfallende Abfälle sind nach Kreislaufwirtschaftsgesetz vorrangig wiederzuverwerten (Recycling, energetische Verwertung, Verfüllung); falls dies nicht möglich ist, sind sie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung erfolgt über den Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (ZAK).
- Zur Entsorgung der Abwässer siehe den Punkt "Wasserwirtschaft".

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung der derzeit als Lagerfläche bzw. als Stellplatz genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.
- Für den Betrieb der geplanten Gebäude bzw. Anlagen regelt der Bebauungsplan keine bestimmten Techniken und Stoffe, so dass zu deren Auswirkungen keine genauen Angaben möglich sind. Auf Grund der Erfahrungen aus der Entwicklung der umliegenden Gewerbegebiete ist jedoch davon auszugehen, dass auch im vorliegenden Plangebiet nur allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe eingesetzt werden, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.
- Für die Anlage der Gebäude und Außenanlagen (Zufahrten, Stellplätze usw.) werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 06.08.2015 bzw. 18.08.2015 des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Referat Praktische Denkmalpflege, Bodendenkmäler bzw. Referat Praktische Bau- und Kunst Denkmalpflege:

Stellungnahme:

Gegen die Änderung der oben genannten Planung besteht nach unserem bisherigen Kenntnisstand über die Bodendenkmäler im Planungsgebiet, soweit es aus den und vorliegenden Unterlagen

ersichtlich wird, von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Unsere Belange sind ausreichend berücksichtigt.

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.05.2020:

Bestandsaufnahme:

Es befinden sich keine Baudenkmäler im überplanten Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Planung.

Prognose bei Durchführung:

Da im überplanten Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. die zuständige Untere Denkmal-schutzbehörde beim Landratsamt Lindau unverzüglich zu benachrichtigen.

1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.05.2020:

Bestandsaufnahme:

- Derzeit befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Laut Energieatlas Bayern beträgt die mittlere jährliche Globalstrahlung 1.210-1.224 kWh/m². Bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1.800-1.849 Stunden pro Jahr sind in Verbindung mit dem leichten Gefälle in Richtung Nordwesten die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.
- Laut Energieatlas Bayern bedarf der Bau einer Erdwärmesondenanlage innerhalb des Plangebietes einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörde. Der Bau von Erdwärmesonden ist laut Energieatlas Bayern im Gebiet möglich.

Prognose bei Durchführung:

- Auf Grund der Topografie ist eine Ausrichtung zukünftiger Baukörper zur nahezu optimalen Errichtung von Sonnenkollektoren in Ost-West-Ausrichtung möglich.
- Die Möglichkeit der alternativen Nutzung von Erdwärme muss bei Bedarf gesondert geprüft werden. Die Nutzung von Erdwärme ist möglich, aber bisher nicht vorgesehen.

1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.05.2020:

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte auf Grund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten

- Wenn im Zuge der Baumaßnahmen Bodenbereiche verdichtet werden, auf denen später Grünflächen angelegt werden, kann es zu einer Beeinträchtigung der später dort wachsenden Pflanzen kommen, da durch die Bodenverdichtung die Durchwurzelung des Bodens erschwert und die Zufuhr von Wasser und Nährstoffen unter Umständen reduziert wird. Auch für Bodenbewohnende Tiere können durch die Verdichtung Lebensräume verloren gehen (Wechselwirkung Boden-Arten).
- Die Beseitigung der Vegetation im Zuge des Gebäude- und Straßenbaus stellt nicht nur einen Verlust für die Artenvielfalt dar, sondern reduziert auch die Fähigkeit der betroffenen Böden, Wasser zu speichern und zu filtern. Offener (vegetationsfreier) Boden kann vor allem in abschüssigen Bereichen leichter erodiert werden; ausgeschwemmte Erde wiederum kann zur Verschmutzung von Privatgrundstücken oder Verkehrswegen (Schutzgut Mensch) oder Gewässern (Schutzgut Wasser) führen.
- Der veränderte Boden-Wasserhaushalt beeinflusst auch die zukünftig noch im Plangebiet vorkommenden Pflanzen. Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Abtragungen oder Aufschüttungen kann Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

1.1.11 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Äußerung:

Es wird auf die grundsätzliche Problematik einer Bebauungsplanung in diesem Bereich hingewiesen und dabei auf den Aktenvermerk vom 11.07.2010 zur damaligen Planung verwiesen. Die jetzt vorgelegten Erweiterungsflächen im Norden von Flur-Nr. 522/57, auf Flur-Nr. 522/27 und Flur-Nr. 522/30 werden aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Einwände gegen eine Planung im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sind unter Berücksichtigung einer gewissen Gewichtung dieses Belanges von der Gemeinde abwägbar. Es wird auf die Gebietskulisse (mit Biotopen, Naturschutz- und FFH-Gebiet) im Umfeld der Planung hingewiesen. Weiterhin wird eine FFH-Relevanzabschätzung (sog. Vorprüfung), d.h. inwieweit FFH-Lebensraumtypen/Arten beeinträchtigt werden könnten, gefordert. Der Eingriff ist ggf. wie üblich zu kompensieren. Der anzulegende Kompensationsfaktor wird im weiteren Verfahren geklärt.

Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Äußerung:

Die Bedenken und Anregungen aus der ersten frühzeitigen Behördenunterrichtung vom 25.08.2015 bleiben weiterhin bestehen. Einwände gegen eine Planung im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sind unter Berücksichtigung einer gewissen Gewichtung dieses Belanges von der Gemeinde abwägbar. Es wird auf die Gebietskulisse (mit Biotopen, Naturschutz- und FFH-Gebiet) im Umfeld der Planung hingewiesen. Weiterhin wird eine FFH-Relevanzabschätzung (sog. Vorprüfung), d.h. inwieweit FFH-Lebensraumtypen/Arten beeinträchtigt werden könnten, gefordert. Der

Eingriff ist ggf. wie üblich zu kompensieren. Der anzulegende Kompensationsfaktor wird im weiteren Verfahren geklärt (je nach Wertigkeit der anstehenden Böden).

Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 06.12.2017, sowie Stellungnahme vom 19.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau:

Stellungnahme:

In unseren Augen wäre zwingend für das nahegelegene FFH-Gebiet "Stockenweiler Weiher, Degermoos und Schwarzenbach" eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nötig, da ein Verschlechterungsverbot für FFH-Gebiete gilt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 19.08.2019:

Die Stellungnahme zum nahegelegenen FFH-Gebiet "Stockenweiler Weiher, Degermoos und Schwarzenbach" wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung ausgearbeitet und dem Landratsamt zur Abstimmung vorgelegt. Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung kam zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen des nahegelegenen FFH-Gebietes zu erwarten sind und daher von einer Verträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Diese Auffassung wird von der Unteren Naturschutzbehörde geteilt.

Stellungnahme:

Außerdem ist die Frage ungeklärt, inwieweit der angrenzende Moorbodenkomplex durch die Baumaßnahmen nachteilig beeinflusst wird. Führen die Maßnahmen zu einem veränderten Wasserhaushalt mit negativem Einfluss der angrenzenden Biotope?

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 19.08.2019:

Die Stellungnahme zum Moorbodenkomplex wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung des Bebauungsplanes ausgeführt wird, kommt es durch die Baumaßnahmen zu keinen negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Moorböden oder kartierten Biotope. Das Entwässerungskonzept des Bebauungsplanes sieht vor, dass das auftreffende Niederschlagswasser in den nördlichen Bachlauf abgeleitet wird. So wird sichergestellt, dass unverschmutztes Niederschlagswasser nicht einfach in einem Mischwasserkanal mit dem Abwasser abgeleitet wird, sondern das Wasser weiterhin auf den Flächen verbleiben kann.

Stellungnahme vom 13.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau:

Stellungnahme:

Im Namen des Landesverbandes nimmt die Kreisgruppe Lindau des BUND Naturschutz wie folgt Stellung:

Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 19.8.2019, in der wir das Vorhaben abgelehnt hatten. Da sich in den jetzigen Planungen keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, halten wir die damalige Stellungnahme aufrecht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 19.08.2019 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der Abwägung zur Fassung vom 26.06.2019 abgearbeitet.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.05.2020:

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Östlich des Plangebietes, in einem Abstand von etwa 275 m, sowie nordwestlich in einer Entfernung von ca. 100 m beginnt eine Teilfläche des FFH-Gebiets "Stockenweiler Weiher, Degermoos, Schwarzenbach" (Nr. 8324-301). Hierbei handelt es sich um ein Mosaik aus verschiedenen, teils bewaldeten Moor-Lebensraumtypen sowie im Südwesten um den "Stockenweiler Weiher" bzw. im Nordosten um den "Schwarzenbach". Im Rahmen der Umweltprüfung wurde gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgebiet des europäischen Verbundsystems Natura 2000 durchgeführt. Bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Minimierungsmaßnahmen (insektenschonende Außenbeleuchtung und Photovoltaik-Anlagen mit geringer Reflektion von polarisiertem Licht) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des oben genannten FFH-Gebietes nicht zu erwarten (siehe FFH-Vorprüfung des Büros Sieber vom 15.10.2018). Eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Im Nordosten befindet sich das Naturschutzgebiet "Degermoos" (Nr. 00423.01) in einer Entfernung von ca. 275 m.
- Etwa 35 m nördlich zum Geltungsbereich befindet sich das kartierte Biotop "Wiesengräben beim Degermoos nordwestlich Oberrützenbrugg" (Nr. 8324-0106-003) gem. § 30 BNatSchG. Des Weiteren befindet sich ca. 205 m nordöstlich ebenfalls ein kartiertes Biotop ("Ans NSG "Degermoos" anschließende Fläche nordwestlich Oberrützenbrugg", Nr. 8324-0127-002). "Kleine

Gehölzstrukturen im Degermoos westlich Ober- und nördlich Unternützenbrugg" (Nr. 8324-0107-001) ist ein Biotop, welches etwa 70 m südöstlich vom Geltungsbereich liegt.

– Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Biotopverbund:

Auswirkungen auf den Biotopverbund sind nicht erkennbar, da das Plangebiet auf Grund der derzeitigen Nutzung keinen großen Lebensraumwert hat und daher bereits jetzt keinen optimalen Wanderkorridor darstellt.

1.1.12 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 15.05.2015 der Regierung von Schwaben:

Stellungnahme:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung, als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP)

LEP 3.2 (Z) Innenentwicklung vor Außenentwicklung

LEP 3.3 Abs. 2 (Z) Anbindung neuer Siedlungsflächen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten

Regionalplan der Region Allgäu (RP 16)

RP 16 B I 2.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete, hier: Nr. 21 "Leiblachtal und Hangbereiche westlich Lindenberg i. Allgäu"

Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Von einer Teilnahme am Termin zur Unterrichtung und Äußerung sehen wir aus terminlichen Gründen ab.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten weder eine Begründung noch textliche Festsetzungen, eine abschließende Äußerung aus Sicht der Landesplanung ist daher nicht möglich. Zum derzeitigen Planungsstand können wir jedoch Folgendes mitteilen:

Laut der vorliegenden Unterlagen umfasst die geplante Erweiterung ca. 0,8 ha, der rechtswirksame Bebauungsplan "Vogler Degermoos" umfasst lediglich ca. 0,4 ha. Gemäß LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Die

zulässigen Ausnahmetatbestände sind in dem Ziel abschließend aufgezählt. Die vorhandene Bebauung, eine Splittersiedlung im planungsrechtlichen Außenbereich, stellt, auch aufgrund des Umfangs der geplanten Erweiterung, keine zur Anbindung geeignete Siedlungseinheit im Sinne des LEP dar. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob bzw. inwiefern im vorliegenden Fall ein Ausnahmetatbestand begründet werden kann. Von Bedeutung ist bei der Beurteilung des Standortes auch das Ziel LEP 3.2 (Innenentwicklung vor Außenentwicklung).

Im vorliegenden Fall ist auch zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 21 "Leiblachtal und Hangbereiche westlich Lindenberg i. Allgäu" (vgl. RP 16 B I 2.1 i.V.m. RP 16 Karte 3 "Natur und Landschaft") befindet. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob bzw. inwiefern sich die Gemeinde Hergensweiler mit diesem besonderen Gewicht auseinandergesetzt hat.

Wir bitten die Gemeinde, sich mit den o.g. Zielen und Grundsätzen auseinanderzusetzen und die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.

Das Sachgebiet 34 (Städtebau) der Regierung gibt folgenden Hinweis:

Gegenüber der Bauleitplanung von 2006 ist mit vorliegender Planung nicht beabsichtigt, lediglich bestehende bauliche Anlagen weiter zu nutzen, sondern zusätzliche Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen, sowie zusätzliche bauliche Anlagen zu errichten. Dies hätte eine unzulässige weitere Zersiedelung, Verfestigung einer Splittersiedlung sowie die weitere Inanspruchnahme von Grund und Boden zur Folge. Hinweise auf Ausnahmen vom Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 Satz 3 sind den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Der Gemeinde wird geraten, die Planung an dem jetzigen Standort aufzugeben und den Betrieb (oder dessen Erweiterungsbereich) nach Möglichkeit in ein reguläres Gewerbegebiet zu verlagern.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 25.08.2015 des Regionalen Planungsverbandes Allgäu:

Stellungnahme:

Zu den o.a. Bauleitplanvorhaben hat sich die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde geäußert. Der Regionale Planungsverband Allgäu schließt sich der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vollinhaltlich an.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Bauleitplanung:

Äußerung:

Im Umgang mit dem Anbindegebot als Ziel der Landesplanung verweist Hr. Fischer darauf, dass dies der Abwägung nicht zugänglich ist und somit dem geplanten Vorhaben in dieser Form grundsätzlich entgegensteht. Auch qualifiziert sich das Vorhaben nicht für einen der Ausnahmetatbestände, die das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vorgibt. Die Ausarbeitung einer Standortalternativenprüfung als Argumentations- und Legitimationsgrundlage wird in diesem Fall auch nicht als zielführend und erfolgsversprechend gesehen. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Geltungsbereich dahingehend reduziert wird, dass lediglich die Flächen, die bereits im Jahre 2011 Prüfungsgegenstand der Regierung von Schwaben gewesen sind, beibehalten werden. Dabei handelt es sich um die die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 522/28, 522/33 (Teilfläche), 522/34 sowie 522/57 (Teilfläche). Außerdem schlägt Hr. Fischer vor, das Vorhaben im Sinne eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) räumlich und baulich-architektonisch darzustellen und zu kennzeichnen. Im Anschluss daran kann der zuständige Vertreter der Regierung von Schwaben mit den angepassten Vorhaben kontaktiert werden, um die reduzierte Lösungsvariante zu diskutieren.

Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau:

Äußerung:

Auf Grund der Stellungnahme der Regierung von Schwaben vom 25.08.2015 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung, insbesondere in Bezug auf LEP 3.2 (Z): Innenentwicklung vor Außenentwicklung und LEP 3.3 Abs. 2 (Z): Anbindung neuer Siedlungsflächen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten, wurde am 01.02.2016 eine Arbeitsbesprechung mit der Regierung von Schwaben, der Gemeinde Hergensweiler und dem Büro Sieber durchgeführt. Vor dem Hintergrund der Zurücknahme des Erweiterungsbereiches und der Bündelung des Vorhabens auf die anthropogen überprägten Bereiche sollten Möglichkeiten zur Umsetzung des Vorhabens diskutiert werden. Auf Grund der betrieblichen Notwendigkeit, der Bündelung bzw. Reduzierung des Erweiterungsbereiches auf das unmittelbare Umfeld des bestehenden Betriebsgeländes sowie des Nicht-Vorhandenseins potentieller Alternativstandorte für gewerbliche Nutzungen im Gemeindegebiet Hergensweiler, stellte die Regierung von Schwaben fest, dass eine Erweiterung, wie im reduzierten Umgriff dargestellt, mit LEP 3.2 (Z) und 3.3 Abs. 2 (Z) vereinbar erscheint.

Diese Voreinschätzung der Regierung von Schwaben gilt unter den folgenden Voraussetzungen:

- Im Zuge des Bauleitplanverfahrens soll geprüft werden, inwieweit Möglichkeiten zur weiteren Reduzierung des Erweiterungsbereiches bestehen.
- Der Erweiterungsbereich und die Umsetzung baulicher Anlagen in selbigem sollen möglichst kompakt sein und sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.

- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll nachvollziehbar dargestellt und begründet werden, dass der Bestand an gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Hergensweiler nicht ausreicht, um die Erweiterungsabsichten von Hrn. XXX zu erfüllen.
- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll nachvollziehbar dargestellt und begründet werden, wie die Auseinandersetzung bzw. die Berücksichtigung mit der unmittelbaren Lage des Plangebietes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 21 "Leiblachtal und Hangbereiche westlich Lindenberg i. Allgäu" nach RP 16 B I 2.1 stattgefunden hat, da in diesem Bereich den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen ist.
- Der Abstimmungsprozess mit den zuständigen Behörden, der zur Reduzierung des Erweiterungsbereiches auf das absolut notwendige Maß geführt hat, soll nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei sollte auch ausgeführt werden, dass - wie von Seiten der Gemeinde Hergensweiler in der Besprechung erläutert – auf Grund von naturschutzfachlichen und bodenschutzfachlichen Restriktionen eine künftige nochmalige Erweiterung an dem Standort nicht möglich ist.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und der erneuten frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden von Seiten der Regierung von Schwaben keine Bedenken oder Anregungen geäußert, insofern die Punkte aus der Arbeitsbesprechung vom 01.02.2016 im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 06.12.2017 der Regierung von Schwaben:

Stellungnahme:

Zu o.a. Bauleitplanvorhaben sehen wir von einer landesplanerischen Stellungnahme ab.

Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 07.12.2017 des Regionalen Planungsverbandes Allgäu:

Stellungnahme:

Oben genanntem Bauleitplanverfahren stehen regionalplanerische Belange nicht entgegen.

Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 13.12.2017 des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach:

Stellungnahme:

In diesem Gebiet sind keine Verfahren der Ländlichen Entwicklung anhängig.

Damit sind Belange, die das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben zu vertreten hat, nicht berührt.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.05.2020:

Bestandsaufnahme:

Regionalplan:

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 21 "Leiblachtal und Hangbereiche westlich Lindenberg i. Allgäu". Charakteristische Landschaftsbereiche, deren Nutzung, Eigenart, Vielfalt und Struktur für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, das Landschaftsbild sowie die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Der Landschaftsbereich, in dem sich das Planungsgebiet befindet, beinhaltet die Moorflächen des Degermooses und wird als schutzwürdig eingestuft, d.h. dieser Bereich ist für den landesweiten ökologischen Ausgleich zu berücksichtigen. Die tatsächliche Nutzung im Änderungsbereich ist derzeit die Lagerung des Baustellenmaterials des Baggerbetriebes sowie die Nutzung als Stellplatz für PKW's der Mitarbeiter und Baustellenfahrzeuge. Die Flächen der Erweiterung werden zwar als Moorböden dargestellt, konnten jedoch nach einer konkreten Bodenansprache nur bedingt vorgefunden werden (siehe Untersuchungsbericht der Kugel, Schlegel Wunderer GbR in der Fassung vom 25.01.2018). Die Ziele eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes werden daher nicht beeinträchtigt. Ein weiteres Ziel aus übergeordneten Planungen ist die Weiterentwicklung und Sicherung der gewerblichen Einrichtungen (Landesentwicklungsprogramm Bayern). Diesem Ziel wird mit dieser Planung entsprochen. Für den bestehenden Baggerbetrieb wird der Standort für die Zukunft gesichert, eine zukunftsorientierte und wirtschaftliche Betreibung wird ermöglicht.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (Fassung vom 28.02.2002):

Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Hergensweiler als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebiets-Einstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 26.06.2019 berücksichtigt.

Die sonstigen Belange wurden bei der Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vogler Degermoos" wie folgt berücksichtigt:

2.1.1 Planungs-/Baurecht:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Bauleitplanung:

Äußerung:

Die Umsetzung des Bebauungsplanes muss im Regelverfahren nach dem Europarecht (EAG-Bau) erfolgen und der Flächennutzungsplan ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.

Da in der Zwischenzeit eine Abstimmung mit der Regierung von Schwaben erfolgt ist verbleiben hier keine weiteren Bedenken, sofern die in der Arbeitsbesprechung aufgeführten Punkte (siehe Äußerung LRA Lindau unter Punkt 1.1.12) in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Stellungnahme vom 27.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Landratsamtes Lindau, Untere Bauaufsichtsbehörde:

Stellungnahme:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zum Textteil:

Zu 2.4:

ist die Überschreitung der Grundfläche um 500 m² für den gesamten Geltungsbereich oder für jede Baugrenze zulässig?

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Überschreitung der Grundfläche bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich.

Stellungnahme:

Zu 8.2.1.4 und 8.2.3.4:

Hier werden jeweils unterschiedliche Abwasserentsorgungen beschrieben, unter 8.2.1.4 wird eine Abwasserentsorgung über eine dezentrale biologische Kläranlage beschrieben, im Gegensatz dazu wird unter 8.2.3.4 die Abwasserentsorgung über ein Trennsystem in die Kläranlage Wangen beschrieben. Hier wird um Klärung gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Abwasserentsorgung wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Punkte werden redaktionell angepasst und die Abwasserbeseitigung im Umweltbericht entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

Seite 61:

Hier ist ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan dargestellt, der nicht dem derzeit aktuellen Bestand entspricht, hier fehlt die 1. Änderung. Dies ist entsprechend zu berichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen. Der Auszug wird entsprechend aktualisiert.

Stellungnahme:

Zum Planteil:

Die bei der zulässigen Grundfläche für die Maschinenhalle ist nur das Gebäude berücksichtigt, nicht die Vordächer. Die Vordächer (mit 2,00 m und 4,00 m) sind mit einzurechnen. Ebenfalls werden durch die Vordächer auch die geplanten Baugrenzen überschritten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den geplanten Baugrenzen wird zur Kenntnis genommen. Die Baugrenzen werden entsprechend an das Vorhaben angepasst.

Stellungnahme:

Die max. zulässige Firsthöhe für die Maschinenhalle ist mit 552,45 m ü. N.N. festgesetzt. Bei der vorliegenden Planung ist die Firsthöhe in verschiedenen Schnitten mit 7,45 m bzw. mit 7,338 m vermasst. In jedem Fall wird hier die zulässige Firsthöhe mit 553,22 m ü. N.N bzw. 553,108 m überschritten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Wand- und Firsthöhen werden entsprechend angepasst und im Planteil entsprechend korrigiert.

Stellungnahme:

Die Zufahrt auf der Nordwestseite der Maschinenhalle ist mit einer Fahrbahnbereite von 5,00 m nach der GaStellVO selbst für PKW nicht zulässig. Da die geplante Halle für LKWs oder ähnlicher geplant ist, ist die geplante Fahrbahnbreite zu schmal.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird geändert, sodass künftig keine Zufahrt von der Nordwestseite der Maschinenhalle vorgesehen ist.

Stellungnahme:

Hinweis: Dieser Bebauungsplan sieht keine weitere Erweiterungsflächen für den Betrieb vor, somit bedingt jede Erweiterung wieder einer B-Plan-Änderung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die jetzige Erweiterung dient bereits der Erweiterung des Betriebes und der Schaffung von Rechtssicherheit. Weitere Betriebserweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Stellungnahme vom 19.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau:

Stellungnahme:

Durch die Erweiterung des Bebauungsplanes "Vogler, Degermoos" soll ein festgestellter baurechtlicher Verstoß nachträglich legitimiert werden. Diese nachträgliche Billigung durch den Gemeinderat in dieser sensiblen Umgebung ist nach unserer Ansicht ein Skandal. Der Verdacht steht im Raum, dass die offenkundigen Schwarzbauten bei einem regulär beantragten Verfahren wohl nicht genehmigungsfähig gewesen wären, da schon die Erschließung über die kleine Zufahrt alles andere

als ausreichend zu betrachten ist. Da baute der Unternehmer lieber auf Eigenmächtigkeit im Vertrauen darauf, nachträglich seine unerlaubten Maßnahmen bewilligt zu bekommen. Warum hat die Gemeinde nicht unverzüglich den Bau eingestellt oder einen Rückbau gefordert? Wurde hier zu sehr auf einen ehemaligen Gemeinderat Rücksicht genommen? Diese emotionalen Fragestellungen seien an dieser Stelle erlaubt, da sie doch indirektem Zusammenhang mit dem massiven Eingriff in Natur und Landschaft stehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Kritik kann von der Gemeinde nachvollzogen werden. Dennoch hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, den Bebauungsplan "Vogler Degermoos" zu erweitern. Die Gemeinde möchte damit erreichen, dass in diesem Bereich bzw. für den Betrieb zukünftig Rechtsklarheit und Rechtssicherheit besteht. Dies muss auch Erweiterungen zur Bestandssicherung enthalten. Insbesondere ist das Ziel der Erweiterung des Bebauungsplanes, immissionsschutzrechtliche Konflikte zu lösen, sodass das bauleitplanerische Erfordernis zum gemeindlichen Handeln vorliegt.

Stellungnahme vom 28.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 einer Bürgerin (anwaltschaftlich vertreten):

Stellungnahme:

Auf diesem Wege erlauben wir uns anzuzeigen, dass wir Frau xxxxx anwaltschaftlich vertreten. Vertretungsvollmacht wird versichert und erforderlichenfalls vorgelegt.

I. Der Unterzeichner hatte sich unter dem 12.03.2019 an das Landratsamt Lindau, Bauwesen, gewandt. Das Schreiben überlässt der Unterzeichner als Anlage dst 0.1.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

III. In Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Vogler Degermoos" wird wie folgt mitgeteilt:

1. Es fällt auf, dass zum vorbezeichneten Grundstück Flst.Nr. 522/32 ein Geh- und Fahrrecht (lose) eingezeichnet ist, obwohl dies außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Grundstücke Flst.Nrn. 522/28 und 522/34 über den Weg Flst.Nr. 522/45 heranführend an Degermoos erschlossen werden sollen; die nach § 9 I Ziff. 11 BauGB straßenverkehrsgelb eingezeichneten Flächen der Zuwegung sind aber (katastermäßig) Teil des Grundstücks Flst.Nr. 522. Unsere Mandantin als Eigentümerin des Grundstücks stimmt einer entsprechenden Widmung per Bebauungsplan ausdrücklich nicht zu.

2. Soweit per Eintragungsverfügung vom 20.04.1966 basierend auf der Gemeinderatssitzung vom 20.04.1966 die Erhebung zur Gemeindestraße erfolgt ist, betrifft dies lediglich die Heranführung bis zum Grundstück Flst.Nr. 522/28, nicht aber die jetzt innerhalb des Weilers vorgenommene Ausweisung nach § 9 I Ziff. 11 BauGB. Dieser widerspricht die Mandantin strikt.

Beweis: Vorlage des Auszugs der Bekanntmachung Nr. 30 der Gemeinde Hergensweiler vom 23.07.1966, vorgelegt als Anlagenkonvolut dst 0.2

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das im Bebauungsplan auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 522 Geh- und Fahrrecht ist hinweislich gekennzeichnet. Eine Sicherung dieses Geh- und Fahrrechtes besteht durch einen Grundbucheintrag und ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Widmung einer Straße erfolgt nicht durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan, sondern sie ist eine Verfügung durch die Straßen die Eigenschaft einer "öffentlichen Straße" erhalten. Eine Widmung wird von der zuständigen Straßenbaubehörde verfügt. Es ist richtig, dass die Zuwegung Teil des Grundstücks mit der Flst. Nr. 522 ist und im Eigentum von Bürger 1 steht. Allerdings hat die Mandantschaft die Nutzung des Flurstücks jahrzehntelang mindestens stillschweigend geduldet. Die Straße wird seither als Verkehrsfläche befahren. An diesem status-quo hat sich die Aufstellung des Bebauungsplanes nichts geändert. Einer Benutzung hat sie bis zur Einreichung dieser Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht widersprochen. Ein Widerruf der stillschweigend erteilten Nutzung nach über 30 Jahren tatsächlicher Nutzung zu Zwecken des öffentlichen Verkehrs ist aus Sicht der Gemeinde nicht mehr möglich. Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit den entsprechenden Teil des Grundstücks mit der Flst. Nr. 522 von Ihrer Mandantin käuflich zu erwerben und ist sich der entsprechenden Ansprüche aus § 40 BauGB bewusst.

Stellungnahme:

3. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan widersprechen der Anknüpfungsregel an einen Siedlungszusammenhang; während der Bebauungsplan von Herrn xxxx im Grunde nur eine rudimentäre Erweiterung eines Bestandsgebäudes, wie sie auch über § 35 BauGB planungsrechtlich möglich wäre, als Bebauungsplan abbildet, wird im Grunde ein völlig neues Gewerbegebiet mit -aus der Sichtweise des Bundesverwaltungsgerichts - störender gewerblicher Nutzung begonnen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Anbindung an den Siedlungszusammenhang wird zur Kenntnis genommen.

Bei der vorliegenden Gewerbeerweiterung handelt sich um eine maßvolle Erweiterung der bestehenden Gewerbeansiedlung.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Begutachtung durchgeführt und im Zuge dessen der Nachweis erbracht, dass die gesetzlichen Maßgaben zum Lärmschutz an den nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen erfüllt werden. Somit handelt es sich bei dem Vorhaben nicht um eine störende gewerbliche Nutzung; vielmehr ist das Vorhaben ohne Konflikte mit der Umgebungsbebauung in Einklang zu bringen.

Stellungnahme:

Der Unterzeichner geht zudem davon aus, dass die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell vom 09.08.2019, S. 4 (Nr. 32) gewissermaßen "sinnentleert" ist. Betrachtet man den

- Geltungsbereich und
- Änderungsbereich

jeweils maßstabslos, ist nicht zu erkennen, wodurch sich der Geltungsbereich und der Änderungsbereich unterscheiden sollen. Hier bittet der Unterzeichner um Hilfe reichenden Hinweis, warum zwei identische Pläne im Mitteilungsblatt von Sigmarszell so abgedruckt wurden. Folge hiervon wäre im Übrigen, dass die öffentliche Bekanntmachung abermals erfolgen müsste.

Soweit hierzu.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur öffentlichen Bekanntmachung wird zur Kenntnis genommen. Es kann nachvollzogen werden, dass eine Unterscheidung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanerweiterung und des Änderungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung durch die Anordnung der unterschiedlichen Lagepläne im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell erschwert nachvollziehbar dargestellt wurde. Dennoch ist aus der Überschrift des jeweiligen Textteiles die Zuordnung klar erkennbar, sodass hier der Bezug zum jeweiligen Lageplan hergestellt werden kann.

Es wird bei der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf geachtet, dass der jeweilige Lageplan dem Textteil zugeordnet wird.

Stellungnahme:

IV. Unsere Mandantin nimmt die Position ein, dass die gewerbliche Nutzung in Degermoos unzulässig ist und gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt; insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung neben dem Gebäude Grundstück Flst.Nr. 522/9 (Degermoos 16/16a), aber auch in Bezug auf das Gebäude Degermoos 15 unzulässig; dies betrifft auch die Flächen außerhalb des Bebauungsplans (Flst.Nr. 522/32). Da diese Flächen nicht mitbetrachtet werden, ist die vorgelegte Geräuschmischungsprognose bereits rechtswidrig.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Rücksichtnahmegebot wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen bezüglich einer angeblichen Rechtswidrigkeit der Geräuschimmissionsprognose können inhaltlich nicht nachvollzogen werden. Auf den genannten Fl.-Nrn. sind keine gewerblichen Nutzungen genehmigt und aufgrund der Lage im Außenbereich auch nicht genehmigungsfähig. Eine gewerbliche Nutzung muss dementsprechend nicht durch die Nachbarschaft geduldet werden. Insofern erübrigt sich eine Betrachtung im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung.

Stellungnahme:

V. Ein ursprünglich im Jahr 2006 in Richtung Nordwesten verlegter landwirtschaftlicher Weg (der in der Natur unverändert vorhanden ist) ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht aufgeführt (weder zeichnerisch noch textlich behandelt). Hierzu wird um Erläuterung gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum vorhandenen landwirtschaftlichen Weg wird zur Kenntnis genommen.

Zwischen der geplanten Halle und der Grünfläche nach Nordwesten wird ein Geh- und Fahrrecht in den Bebauungsplan aufgenommen. So wird die Erreichbarkeit der nordöstlich liegenden Flächen durch Hinterlieger gewährleistet.

Stellungnahme:

VI. Insofern ist zusammenfassend festzuhalten, dass

- die Erschließung nicht gesichert ist
- die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und die Ausweisung als vorhabenbezogener Bebauungsplan "Vogler Degermoos" aufgrund der störenden gewerblichen Tätigkeit rücksichtslos ist
- das Rücksichtnahmegebot gem. § 15 BauNVO verletzt ist in Bezug auf Lärm, Geruch, Staub und Erschütterungen
- die Konfliktbewältigung nicht erfolgt, nachdem das Grundstück Flst.Nr. 522/32 (alte Reithalle derzeit gewerblich genutzt) nicht involviert ist

und aus diesen Gründen auch die bisher vorgelegten Gutachten und die Prognosen nicht verwertbar sind.

Wir stellen den ANTRAG das Verfahren einzustellen.

Anlagen: 0.1, 0.2, 1, 0.2 (mit Auszug aus Bekanntmachungstext und Plan Fsg. v. 23.07.1966)

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung ist durch eine öffentliche Verkehrsfläche gesichert. Es handelt sich um eine maßvolle Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs bei dem entsprechende Belange gegeneinander abgewogen wurden. Gemäß den vorherigen Ausführungen zur vorliegenden Stellungnahme wird der Plan entsprechend geändert. Dem Antrag, das Verfahren einzustellen kann nicht stattgegeben werden.

Stellungnahme vom 28.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 eines Bürgers (anwaltlich vertreten):

Stellungnahme:

Die Angelegenheit hat unser Mandant mit Bürger 1 besprochen. Beide sind völlig einheitlicher Auffassung. Unsere Mandantschaft schließt sich vollständig der Sichtweise von Bürger 1 an. Die Stellungnahme legen wir als Anlage dst 1 bei.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und [wie oben] abgewogen.

Stellungnahme:

Ergänzend führt unsere Mandantschaft aus

"dass die Überlegungen zu meinem Grundstück im Zuge des Bebauungsplans niemanden in der Umgebung belasten; umgekehrt aber (abweichend vom Bebauungsplan "Vogler Degermoos" vom 01.09.2006) mittlerweile im Grenzbereich zu den Gebäuden Degermoos 19 und 20 die Flächen unzulässiger Weise als Werkstatt genutzt werden (mit entsprechender Lärmentwicklung) und die Wände der seitlichen Überdachung verschlossen wurden, was alles abweichend vom seinerzeitigen Bebauungsplan erfolgt ist.

Im Übrigen wird das Gelände von mir auch bewohnt, so dass auch dieses (wenngleich betriebsbezogene) Wohnen geschützt ist."

Anlagen: 1, 0.1, 0.1, 0.2, Luftbild, 0.2, Auszug aus Bekanntmachung mit Plan Fsg. v. 23.07.1966

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sollten Zweifel an einer zulässigen Nutzung bestehen, so kann im Zweifelsfall die zuständige Genehmigungsbehörde eingeschaltet werden.

Vorschläge der Gemeindeverwaltung in der Sitzung vom 10.12.2019:

Stellungnahme:

Der Gemeinderat schlägt vor den Geltungsbereich um das Grundstück mit der Fl.-Nr. 522/34 zu reduzieren. Das Grundstück befindet sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes vom 26.11.2018. Da es für den Grundstückseigentümer des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 522/34 auf Grund der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu Einschränkungen kommen würde, wird vorgeschlagen den Geltungsbereich entsprechenden zu reduzieren. Künftig könnte dann im Bereich des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 522/34 eine Beurteilung von Bauvorhaben nach § 35 BauGB erfolgen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Entsprechend dem Vorschlag wird der Geltungsbereich um das Grundstück mit der Fl.-Nr. 522/34 reduziert.

Stellungnahme:

Der Gemeinderat schlägt vor im südwestlichen Teilbereich des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 522/58 eine private Grünfläche festzulegen, um Nebenanlagen und Ablageflächen in diesem Bereich auszuschließen. Hierdurch sollen eventuell mögliche Nutzungskonflikte mit den angrenzenden, schützenswerten Nutzungen ausgeschlossen werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Im Bereich des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 522/34 wird entsprechend des Vorschlages des Gemeinderates eine private Grünfläche festgesetzt. Die Fläche der Grünfläche beträgt 118 m².

Stellungnahme vom 27.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Landratsamtes Lindau, Untere Bauaufsichtsbehörde:

Stellungnahme:

Zum Textteil:

Zu 8.1.1.5 (Seite 33): Hier muss die Grundfläche lt. Plan nicht 1.164 m² sondern 1.387 m² lauten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grundfläche wurde in der entsprechenden Passage auf die korrekte Grundfläche (1.536m²) angepasst.

Stellungnahme:

Zu 10.2.1.1: Da der Geltungsbereich gegenüber der vorherigen Planung reduziert wurde, ist auch die Fläche für den Geltungsbereich entsprechend zu reduzieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Fläche des Geltungsbereiches wurde entsprechend reduziert. Sie beträgt 0.67 ha.

Stellungnahme:

Es sollte definiert werden, ob die gemeindliche Stellplatzsatzung hier zugrunde gelegt wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die gemeindliche Stellplatzsatzung liegt dieser Planung zugrunde und es wurde ein Hinweis ergänzt.

Stellungnahme:

Zum Planteil:

Die festgesetzte Grundfläche für die Werkstatt beträgt 300 m², die beiliegende Planung vom 26.11.2019 weist jedoch eine Grundfläche von 336 m² auf. Die Planung bzw. die Festsetzungen sind aufeinander abzustimmen.

Für die Maschinenhalle wird eine Grundfläche von 1.387 m² festgesetzt, die vorliegende Planung weist eine Grundfläche von 1.536 m² auf, die Planung bzw. die Festsetzungen sind entsprechend abzustimmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die festgesetzte Grundfläche wird entsprechend der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Grundflächen angepasst.

Stellungnahme:

Es sollten sämtliche Außenlagerflächen im Bebauungsplan definieren und festgesetzt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es sind im Bebauungsplan bereits sämtliche Außenlagerflächen dargestellt und es sind keine weiteren Lagerflächen vorgesehen.

Stellungnahme vom 13.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau:

Stellungnahme:

Im Namen des Landesverbandes nimmt die Kreisgruppe Lindau des BUND Naturschutz wie folgt Stellung:

Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 19.8.2019, in der wir das Vorhaben abgelehnt hatten. Da sich in den jetzigen Planungen keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, halten wir die damalige Stellungnahme aufrecht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 19.08.2019 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der Abwägung zur Fassung vom 26.06.2019 abgearbeitet.

Stellungnahme vom 13.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 einer Bürgerin (anwaltschaftlich vertreten):

Stellungnahme:

Der Unterzeichner repetiert auch in der weiteren Auslegung nach § 3 II BauGB bereits die in der ersten Auslegungsphase nach § 3 II BauGB angebrachten Stellungnahmen [vom 28.08.2019] und bittet um Berücksichtigung, die ja bis dato so nicht erfolgt ist. Der Unterzeichner bezieht sich auf die Anlagen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Gültigkeit der Stellungnahme im Rahmen der ersten förmlichen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochene Stellungnahme wurde inhaltlich bereits vollumfänglich im Rahmen der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 26.06.2019 abgearbeitet.

Stellungnahme vom 15.04.2020 zur Fassung vom 02.03.2020 einer Bürgerin (anwaltschaftlich vertreten):

Stellungnahme:

Offenbar wird der Flächennutzungsplan abermals ausgelegt und ergänzt. Wir wiederholen abermals die Stellungnahme vom 13.01.2020 und übersenden diese mit allen Unterlagen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen. Der anwaltlichen Vertretung ist offensichtlich entgangen, dass der Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes bereits gefasst wurde und weitere Stellungnahmen hierzu nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Verweis auf die Gültigkeit der Stellungnahme im Rahmen der ersten förmlichen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochene Stellungnahme wurde inhaltlich bereits vollumfänglich im Rahmen der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 26.06.2019 abgearbeitet.

Stellungnahme vom 15.04.2020 zur Fassung vom 02.03.2020 eines Bürgers (anwaltschaftlich vertreten):

Stellungnahme:

Offenbar wird der Flächennutzungsplan abermals ausgelegt und ergänzt. Wir wiederholen abermals die Stellungnahme vom 13.01.2020 und übersenden diese mit allen Unterlagen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen. Der anwaltlichen Vertretung ist offensichtlich entgangen, dass der Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes bereits gefasst wurde und weitere Stellungnahmen hierzu nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Verweis auf die Gültigkeit der Stellungnahme im Rahmen der ersten förmlichen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochene Stellungnahme wurde inhaltlich bereits vollumfänglich im Rahmen der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 26.06.2019 abgearbeitet.

2.1.2 Verkehrliche Erschließung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 26.08.2015 des Staatlichen Bauamtes Kempten – Bereich Straßenbau:

Stellungnahme:

Die Situation am Bahnübergang der Gemeindeverbindungsstraße Degermoos wurde kürzlich zusammen mit dem Einmündungsbereich der GVS in die B12 im Zuge einer Eisenbahnkreuzungs-

maßnahme verbessert. Auf Grund der geplanten Erweiterungen des Bebauungsplanes ist eine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens im besagten Einmündungsbereich nicht zu erwarten. Insofern bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Kempten keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung.

Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 06.12.2017, sowie Stellungnahme vom 19.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau:

Stellungnahme:

Im Namen des Landesverbandes nimmt die Kreisgruppe Lindau des BUND Naturschutz wie folgt Stellung:

Die geplante Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes [Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes] wird von uns abgelehnt.

Wie wir schon in unserer Stellungnahme vom 18.05.2006 befürchtet haben, ist nun der Fall der Standorterweiterung eingetreten. Es dürfte klar sein, dass auch dies nicht der letzte Schritt sein wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 19.08.2019:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Weiteren wird detailliert auf diese eingegangen. Eine über die Planung hinausgehende Erweiterung des Gewerbebetriebes ist nicht geplant.

Stellungnahme:

Der Standort für diese Art von Gewerbe ist einfach falsch. Schon allein die schmale Zufahrtstraße von der B12 zum Betrieb ist vollkommen ungeeignet und nicht in der Lage, den Schwerlastverkehr auf Dauer aufzunehmen. Eine Betriebserweiterung wird diese Belastung weiter deutlich erhöhen. Das hat sich auch bei unserer Ortsbesichtigung am 4.12.2017 um 11 Uhr gezeigt: Ein LKW der Firma Vogler ist in den Straßengraben gerutscht (Foto wird digital zugesandt). Somit dürfte unweigerlich in der Zukunft die Forderung der Firma auf die Gemeinde zukommen, diese Straße zu verbreitern, was mit erheblichen ökologischen und landschaftlichen Folgen verbunden wäre. Auch für die Anwohner würde dies eine unzumutbare Belastung darstellen. Wir hatten bereits in unserem Brief vom 15.10.2015 an den Bürgermeister darauf hingewiesen, dass unser an der Straße gelegenes Grundstück für eine Verbreiterung keinesfalls zur Verfügung steht. Das gilt auch heute uneingeschränkt weiter. In seiner Antwort ist der Bürgermeister leider nicht darauf eingegangen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 19.08.2019:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der bestehende Gewerbebetrieb sieht zusätzlich zum vorliegenden Vorhaben keine weitere Erweiterung in Erwägung, sodass keine weitere Belastung der Zufahrtstraße zu erwarten ist. Der aktuelle Ausbaustand der Zufahrtsstraße von der Bundesstraße 12 ist ausreichend, um den aktuellen Bedarf zu decken. Eine Verbreiterung der Straße ist nicht von Nöten.

Die Gemeinde hat sich umfassend mit Standortalternativen befasst. Es ergeben sich jedoch im Gemeindegebiet keine Erweiterungsalternativen für den bestehenden Betrieb.

Durch die vorliegende Planung soll die bereits entstandene Entwicklung gesteuert und eine weitere Fehlentwicklung vermieden werden. Hierdurch kann auch eine nochmalige Erweiterung des Betriebes ausgeschlossen werden.

Stellungnahme vom 23.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Staatlichen Bauamtes Kempten:

Stellungnahme:

Das Gebiet wird über die gemeindliche Straße mittelbar an das übergeordnete Straßennetz, hier die B 12, angeschlossen.

Wir gehen davon aus, dass die durch die Erweiterung evtl. zu erwartende Mehrfrequentierung im Einmündungsbereich der Gemeindestraß in die Bundesstraße 12 nicht relevant für eine straßenbauliche Beurteilung ist.

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen und die damit verbundene Zustimmung zum Vorhaben werden zur Kenntnis genommen.

Der Bitte um weitere Beteiligung im Verfahren wird nachgegangen.

Stellungnahme vom 13.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau:

Stellungnahme:

Im Namen des Landesverbandes nimmt die Kreisgruppe Lindau des BUND Naturschutz wie folgt Stellung:

Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 19.8.2019, in der wir das Vorhaben abgelehnt hatten. Da sich in den jetzigen Planungen keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, halten wir die damalige Stellungnahme aufrecht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 19.08.2019 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der Abwägung zur Fassung vom 26.06.2019 abgearbeitet.

2.1.3 Land-/Forstwirtschaft:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 06.08.2015 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Durch die Planung geht Landwirtschaftliche Produktionsfläche unwiederbringlich verloren. Durch eine entsprechende Planung innerhalb des Geltungsbereiches sollte versucht werden, den notwendigen Flächenausgleich möglichst gering zu halten, damit dadurch nicht noch weitere Ertragsflächen aus der Produktion genommen werden.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 06.08.2015 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Dienststelle Immenstadt – Bereich Forsten:

Stellungnahme:

Wald wird durch das Vorhaben nicht berührt. Aus forstlicher Sicht werden deshalb weder gegen den Bebauungsplan noch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes Einwände erhoben. Dabei gehen wir davon aus, dass die Erreichbarkeit der nordwestlich angrenzenden Wälder gewährleistet bleibt.

Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 07.12.2017 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Die vom Vorhaben betroffene Fläche unterliegt weitgehendst keiner landwirtschaftlichen Nutzung.

Erfolgt auf Grund der geplanten Baumaßnahmen eine Ausweisung von Ausgleichsflächen, sollte der Ausgleich möglichst im Geltungsbereich stattfinden, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.

Sind landwirtschaftliche Flächen von Ausgleichsmaßnahmen betroffen, sollten wenig ertragreiche und schwierig zu bewirtschaftenden Flächen bevorzugt werden.

Folgende Sachverhalte müssen aus landwirtschaftlicher Sicht beachtet werden:

- Meist werden benachbarten Flächen intensiv von Hauptidealwirtschafsländwirten bewirtschaftet. Je nach Maßnahme kann auch der Bewirtschafter der angrenzenden Flächen betroffen sein (z.B. Abstände zu Gewässern bei Gülleausbringung).
- Falls sich die landwirtschaftlich bewirtschaftbare Fläche durch die Maßnahme auf unter 3 ha verringert, ist keine Beantragung von Fördergeldern über das Kulturlandschaftsprogramm (KuLaP) mehr möglich.
- Alle entstehenden zusammenhängenden Landschaftselemente (Hecke, Kiesbett, Teiche, etc.) die größer als 2000 m² sind, müssen vom Antragsteller aus dem Kulturlandschaftsprogramm herausgenommen werden.
- Grundsätzlich erschweren Landschaftselemente im Regelfall die Bewirtschaftung der Flächen und sollten daher an bereits schwer zu bewirtschaftenden Flächen geplant werden.
- Eine mögliche Aufnahme in das Vertragsnaturschutzprogramm sollte gegebenenfalls geprüft werden.
- Um die Ausdehnung von Unkräutern und Mäusebefall so gering wie möglich zu halten, ist eine zweischürige Mahd nötig.
- Es ist darauf zu achten, dass kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Erweiterungsfähigkeit (Bauliche Erweiterung, Aufstockung des Tierbestandes) durch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen eingeschränkt wird.
- Die gegebenenfalls geplanten Maßnahmen sind in enger Absprache mit dem Bewirtschafter sowie mit Bewirtschaftern angrenzender Feldstücke zu treffen und finanzielle Verluste sollen ausgeglichen werden.

Stellungnahme vom 29.07.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Dienststelle Immenstadt – Bereich Forsten:

Stellungnahme:

Von der Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wie auch von der Änderung des Flächennutzungsplans "Vogler Degermoos" sind forstliche Belange nicht berührt, da Wald nicht betroffen ist.

Insofern hat sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 04.12.2017 auch keine Änderung ergeben.

Aus forstlicher Sicht relevant ist lediglich die Absicherung, dass der land- und forstwirtschaftliche Verkehr der hinterliegenden Flächen uneingeschränkt möglich ist und die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen wie auch zum Wald weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Wird dies gewährleistet bestehen aus forstlicher Sicht keinerlei Einwände gegen die geplante Erweiterung des Betriebs der Fa. Vogler.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu forstwirtschaftlichen Belangen sowie dem Verweis auf die Stellungnahme vom 04.12.2017 wird zur Kenntnis genommen.

Der Schotterweg zu den nordwestlich gelegenen Wald- und Wiesenflächen bleibt uneingeschränkt erhalten. Auch wird ein Geh- und Fahrrecht zwischen der geplanten Halle und der Grünfläche im Bebauungsplan festgesetzt. Aus diesem Grund ist eine Erschließung der hinterliegenden Flächen ohne Beeinträchtigungen weiterhin gegeben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 07.12.2017 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Vorhaben weitgehend keine landwirtschaftliche Flächen betroffen sind. Da der Bebauungsplan im Regelverfahren erfolgt, ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Da die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches nicht für den Ausgleichsbedarf herangezogen werden können, ist ein externer Ausgleich zu erbringen. Bei der Wahl der Ausgleichsfläche bzw. -maßnahmen werden die in der Stellungnahme aufgeführten, aus landwirtschaftlicher Sicht wichtigen Sachverhalte, berücksichtigt.

Stellungnahme vom 07.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Für die von der geplanten Bebauung betroffenen Flächen werden keine landwirtschaftlichen Förderungen beantragt.

Die geplante naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme lässt sich mit einer landwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

Wir begrüßen, dass im Textteil auf durch landwirtschaftliche Nutzung bedingte Geruchs- und Staubemissionen hingewiesen wird.

Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Hinterlieger-Grundstücke darf durch die Bebauung nicht eingeschränkt werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit den Änderungen des Bebauungsplanes.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die grundsätzliche Zustimmung zur Erweiterung des Bebauungsplanes aus landwirtschaftlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.

Zwischen der geplanten Halle und der Grünfläche nach Nordwesten wird ein Geh- und Fahrrecht in den Bebauungsplan aufgenommen. So wird die Erreichbarkeit der Flächen durch Hinterlieger gewährleistet.

2.1.4 Brandschutz:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 01.12.2017, sowie Stellungnahme vom 17.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 der Kreisbrandinspektion Landkreis Lindau:

Stellungnahme:

Das Planungsgebiet ist mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung entsprechend DVGW 405 auszustatten. Die Löschwassermenge muss mind. 96 m³/h über 2 h betragen. Der Abstand der Hydranten zu den Gebäuden darf maximal 80 -100 m betragen. Sollte die Löschwassermenge von mind. 96m³/h über 2 h über die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet sein, sind unterirdische Löschwasserbehälter vorzusehen. Diese Maßnahme ist vor dem Einbau mit der Kreisbrandinspektion abzustimmen. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Planungsgebiet (Anzahl, Lage, Art der Hydranten) ist mit der örtlichen Feuerwehr vor dem Herstellungsbeginn abzustimmen. Der Hinweis zu den Abständen der Hydranten muss übernommen werden. In den Richtlinien der DVGW wird nur noch auf angemessene Abstände verwiesen. Diese unbestimmte Regelung ist durch bestimmte Vorgaben der örtlichen Feuerwehr zu ergänzen. Bei der Löschwasserversorgung reicht es aus unserer Sicht, wenn in der Erläuterung zum Bebauungsplan unsere oben stehenden Abgaben übernommen werden. Diese sollen den Bauwerber und den Versorger verpflichten entsprechende Versorgungseinrichtungen bereitzustellen. Sollten in dem Bebauungsplan unsere Angaben nicht berücksichtigt werden, sehen wir eine schnelle Rettung oder Löschmaßnahme in Frage gestellt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 17.08.2019:

Die Stellungnahme zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen. Der bestehende Hinweis zum Brandschutz wird im Bebauungsplan redaktionell ergänzt.

2.1.5 Ver- und Entsorgung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 11.08.2015 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Gersthofen:

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737, Telefon: +49 251 788777701

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 10.08.2015, sowie schriftliche Stellungnahme vom 11.12.2017 zur erneuten Behördenunterrichtung der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, München:

Stellungnahme:

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH macht gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 11.08.2015 der Thüga Energienetze GmbH, Betriebsstelle Wangen:

Stellungnahme:

Gegen die Machbarkeitsuntersuchung und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände. Der Ortsteil Degermoos liegt außerhalb unseres Versorgungsgebietes.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 06.08.2015 der terranets bw GmbH, Stuttgart:

Stellungnahme:

In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme / Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen werden.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.08.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 24.08.2015 der Elektrizitäts-Genossenschaft Schlachters, Sigmarszell:

Stellungnahme:

Die in der Machbarkeitsuntersuchung ausgeführte Erweiterung ist stromseitig abhängig von dem künftigen Leistungsbedarf der Firma XXXX.

Wir können die Stromversorgung der geplanten Erweiterung erst dann endgültig als gesichert bestätigen und ermitteln, wenn uns detaillierte Berechnungsgrundlagen vorliegen.

Abhängig von dem Leistungsbedarf können Kosten anfallen, die durch den Bauherren zu tragen sind. Die Höhe der Kosten lassen sich jedoch erst ermitteln, wenn nähere Angaben zur Berechnung von Leitungsquerschnitt, Absicherung und Anschlussleistung vorliegen.

Erneuter Behördenunterrichtungs-Termin vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 29.11.2017 der Elektrizitäts-Genossenschaft Schlachters, Sigmarszell:

Stellungnahme:

Es bestehen seitens der EGS keine Einwände gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes.

Die Versorgung der neu entstehenden Gewerbehallen kann gewährleistet werden.

Stellungnahme vom 22.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring:

Stellungnahme:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen und Zustimmung zur geplanten Baumaßnahme werden begrüßt. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc.).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnisgenommen und ihm Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

Stellungnahme vom 31.01.2020 zur Fassung vom 29.11.2019 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Gersthofen:

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2019726 vom 08.10.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Gültigkeit der Stellungnahme vom 08.10.2019 wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme ist bei der Gemeinde nicht eingegangen.

2.1.6 Allgemeines zur Planung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 23.08.2019 zur Fassung vom 26.06.2019 der Industrie- und Handelskammer Schwaben und Augsburg:

Stellungnahme:

Die IHK Schwaben begrüßt das Aufstellungsverfahren des o.g. Bebauungsplanes. Die vorzunehmenden Anpassungen ermöglichen es der Firma Vogler GmbH sich am Standort zu erweitern und diesen für die Zukunft zu sichern. Die angedachten Planungen entsprechen somit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB den Belangen der Wirtschaft und tragen zum Erhalt, zur Sicherung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich daher aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen und Zustimmung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird begrüßt. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.1 Allgemeines Planungserfordernis:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau von zwei zusätzlichen Gewerbehallen. Die vorhandenen Gewerbeeinrichtungen am Standort haben bereits ihre Kapazitäten erreicht. Das ortsansässige Unternehmen "Vogler GmbH" plant eine Erweiterung seines Standortes südlich sowie nordwestlich ihres bestehenden Gebäudes. Hierbei soll die westliche Halle ("Maschinenhalle") vorwiegend der Unterstellung von Lastkraftwagen und Baumaschinen, der Unterbringung von Kleinmaschinen sowie der Lagerung von Baumaterialien dienen. Die sich im südlichen Teilbereich befindliche Halle soll den Gewerbebetrieb um die Unterbringung einer Werkstatt mit Waschhalle, von Büros und von Aufenthalts- und Sozialräumen erweitern. Zusätzlich sollen, neben den Gewerbehallen, im östlichen Teilbereich Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist es der Gemeinde nicht möglich dieser Nachfrage gerecht zu werden. Weitere Flächen für gewerbliche Erweiterungsmöglichkeiten wurden im Vorfeld geprüft, stehen im Gemeindegebiet jedoch nicht zur Verfügung, bzw. sind bereits für die Erweiterung von ortsansässigen Betrieben vorbehalten. Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis bauleitplanerisch steuernd einzugreifen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird dabei auf das notwendige Maß reduziert, um so wenig wie möglich Flächen in Anspruch zu nehmen.

3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten:

Für Vorhaben bestehen von Seiten des Grundstücks-Eigentümers konkrete Anfragen. Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfragen zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht. Ein Vorteil des gewählten Standortes ist zudem der bereits vorhandene Zufahrtsstraße, weshalb keine weiteren aufwendigen Erschließungs-Maßnahmen notwendig sind.

3.2.1 Standort-Wahl:

Es wurden weiteren Standorte in der Gemeinde Hergensweiler geprüft, welche für eine Weiterentwicklung möglich wären. Im Gemeindegebiet stehen keine ausgewiesenen Gewerbeflächen zur Verfügung bzw. sind für die Erweiterung weiterer ortsansässiger Unternehmen vorbehalten. Da es sich um die Erweiterung eines bereits am Standort bestehenden Betriebs handelt, wird die Erweiterung dieses als sinnvoll angesehen.

Das Vorhaben soll die Gemeinde Hergensweiler stärken und entwickeln. Ein ortsansässiges Unternehmen bekommt die Möglichkeit weiter zu wachsen und Arbeitsplätze zu erhalten bzw. zu schaffen. Dieses Ziel kann nur durch eine bauliche Entwicklung am Ortsrand erreicht werden. Das Gebiet ist bereits ausreichend erschlossen, sodass keine weiteren Erschließungsmaßnahmen notwendig sind. Weitere Flächen, welche die Anforderungen der geplanten Gewerbeerweiterung erfüllen, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

3.2.2 Städtebauliche Entwurfs-Alternativen:

Es wurden keine alternativen Pläne im Rahmen der städtebaulichen Entwurfs-Planung erarbeitet.

3.2.3 Planungs-Alternativen im Rahmen der Entwurfs-Planung:

Folgende Festsetzungs-Alternativen wurden im Rahmen der Entwurfs-Planung abgewogen:

Möglichkeiten der Festsetzung:

eingeschränktes Gewerbegebiet (GE_e), Gewerbegebiet (GE), Industriegebiet (GI)

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

Die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung stellt einen zentralen Punkt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar. Die Bestimmung erfolgt nicht auf der Grundlage der Vorschriften des § 9 BauGB. Sie ist jedoch stark an die Systematik und Terminologie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angelehnt. Durch die Festsetzung des Nutzungszweckes "Werkstatt" bzw. "Maschinenhalle" soll eine dem Allgemeinverständnis zugängliche Zielrichtung vorgegeben werden. Die Festsetzung der Zulässigkeiten orientiert sich an der Systematik der Zulässigkeiten entsprechend der §§ 2-9 BauNVO. Wie in der BauNVO werden die Zulässigkeiten anhand einer Positiv-Liste definiert. Diese Liste regelt die Zulässigkeiten innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abschließend. Alle anderen Nutzungen sind im Umkehrschluss nicht zulässig.

Möglichkeiten der Festsetzung:

Grundflächenzahl (GRZ), zulässige Grundfläche, überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen)

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

- Durch die Festsetzung einer zulässigen Grundfläche wird eine von der Grundstücksgröße unabhängige Zielvorgabe getroffen. Die Werte der zulässigen Grundfläche orientieren sich an die Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

- Durch die Möglichkeit, die zulässige Grundfläche um 500 m² für bauliche Anlagen durch Stellplätze, Zufahrten etc. zu überschreiten, wird eine sinnvolle Voraussetzung getroffen, um den ruhenden Verkehr aus den öffentlichen Bereichen fern zu halten.
- Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind so festgesetzt, dass sie über die Größe der Gebäude gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan nur in geringem Umfang hinausgehen. Dadurch entsteht für die Bauherrschaft im Bauvollzug einerseits ein gewisser Umsetzungsspielraum und gleichzeitig wird das räumlich-strukturelle Konzept verbindlich umgesetzt sowie auf das notwendige Maß reduziert.

Möglichkeiten der Festsetzung:

Zahl der Vollgeschoße, Wand- und Firsthöhen (WH und FH) entweder in m ü.NN oder in m auf das natürliche Gelände bezogen, maximale Höhen der baulichen Anlagen

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

- Die gleichzeitige Festsetzung von First- und Wandhöhen über NN über dem natürlichen Gelände schafft einen verbindlichen Rahmen zur Umsetzung des geplanten Vorhabens. Die gewählte Systematik schließt Fehlentwicklungen aus. Sie ist auch für den Außenstehenden (z.B. Anlieger) nachvollziehbar und damit kontrollierbar.

Möglichkeiten der Festsetzung:

aktive Schallschutz-Maßnahmen, passive Schallschutz-Maßnahmen

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

Um eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte und somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, sind im Bebauungsplan lärmschutztechnische Bestimmungen (z.B. zu Betriebszeiten) enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde zur Durchsetzung der festgesetzten Schallschutzmaßnahmen von Ihrem Recht auf Durchführung eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß Art. 58 BayBO Gebrauch machen wird.

.....
(Herr Bürgermeister Strohmaier)

Planer:

..... Büro Sieber, Lindau (B)
(i.A. B. Eng. P. Kurz)